Kommunalbetrieb Werne

Ökologische Umgestaltung der Horne im Stadtgebiet Werne

Genehmigung nach § 68 WHG

April 2019

Heft 3.2

Fachgutachten zum Artenschutz

Ökologische Umgestaltung der Horne im Stadtgebiet Werne

Genehmigung nach § 68 WHG

April 2019

Heft 3.2

Fachgutachten zum Artenschutz

Vorhabensträger / Antragsteller:

Kommunalbetrieb Werne

Konrad-Adenauer-Platz 1

59368 Werne

Werne, ...

Dipl.-Ing. Wilko Böcker

Im Auftrag des

Kommunalbetrieb Werne

bearbeitet durch

Planungsbüro Koenzen, Schulstraße 37, 40721 Hilden

in Zusammenarbeit mit dem

Franz Fischer Ingenieurbüro GmbH, Merowinger Straße 71, 40225 Düsseldorf

Arbeitsgemeinschaft BiotopKartierung Hadasch – Meier – Starrach GbR, Laarer Str. 318, 32051 Herford

Dipl.-Geogr. Sandra Hasenclever Dipl.-Ing. (FH) Dipl.-Ökol. Hans-Peter Henter

Hilden, im April 2019

Inhaltsverzeichnis Seite

1 Einführung 2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 2
1.2 Rechtliche Grundlagen 2

2 Vorgehensweise und Methodik 3
2.1 Methodik 3
2.2 Datengrundlage 4

3 Darstellung des geplanten Vorhabens 5

4 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten 6

5 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen 36

6 Beurteilung der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten 39

7 Zusammenfassende Beurteilung 42

Literaturverzeichnis 43

Anhangsverzeichnis 44

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes 6

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Säugetiere 8
Tabelle 2: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Vogelarten 15
Tabelle 3: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibien 33
Tabelle 4: Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Fledermäuse (BHD=Brusthöhendurchmesser in cm); die Bewertung ergibt sich aus der Summe der Werte für die nachgewiesenen Baumstrukturen 37

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Nachdem die Stadt Werne bereits in einer Machbarkeitsstudie untersuchen ließ, inwiefern eine ökologische Aufwertung an der Horne innerhalb der Ortslage von Werne inklusive der Herstellung der Durchgängigkeit am Standort einer ehemaligen Mühle möglich ist, sollen die Ergebnisse nun im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens vertieft werden. Hierfür wurde das Untersuchungsgebiet gegenüber der Machbarkeitsstudie in nördlicher und südlicher Richtung entlang der Horne etwas vergrößert (s. Abbildung 1).
Zu den Gewässerentwicklungsmaßnahmen gehören im Wesentlichen die Anlage von Sekundärauen, Profilaufweitungen, abschnittsweise Neutrassierungen sowie der Rückbau von Querbauwerken.

Aufgrund der für die Bau- und Umgestaltungsmaßnahmen erforderlichen Flächeninanspruchnahme sowie der hydrologischen Veränderungen sind Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt möglich. Um sicherzustellen, dass der aktuellen Standortwahl keine unüberwindbaren naturschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen, ist daher ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, der sich mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) beschäftigt, erforderlich.
Die Stadt Werne beauftragte nach Rücksprache und Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde das Planungsbüro Koenzen – Wasser und Landschaft, Hilden, mit der Durchführung eines Fachgutachtens zum Artenschutz.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der gesetzliche Artenschutz hat durch die Kleine Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 und die aktuellen Änderungen in der Großen Novelle im Juli 2009 (in Kraft seit dem 01. März 2010) ein stärkeres Gewicht erlangt. So müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen berücksichtigt werden.
Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-

RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der VS-RL (Art. 5, 9 und 13 VS-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Insgesamt bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Die „nur" national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Da sich bei den beiden Schutzkategorien „europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL" und „europäische Vogelarten" grundlegende Probleme für die Planungspraxis ergeben hatten – beispielsweise müssten streng genommen auch Irrgäste oder sporadische Zuwanderer berücksichtigt werden – hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten" genannt (MUNLV 2007).

2 Vorgehensweise und Methodik

2.1 Methodik

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (MKULNV NRW 2016):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Zunächst wird geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens bekannt oder zu erwarten sind. Für diese Arten sind die zu erwartenden Auswirkungen durch das Vorhaben zu untersuchen und zu beurteilen, ob Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind (Stufe I).

In Bezug auf den Artenschutz sind dabei folgende Aspekte zu prüfen:

- Der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu prüfen.
- Im Hinblick auf das Störungsverbot ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand ggf. betroffener lokaler Populationen vorhabenbedingt verschlechtern könnte.
- Unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei zulässigen Eingriffen gemäß § 15 zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einflussbereich des Vorhabens vorkommen und beeinträchtigt werden könnten.
  Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht verletzt, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Rahmen dieser Prüfungen werden, sofern Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, auch Möglichkeiten von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie ggf. eines Risikomanagements geprüft (Stufe II).
Falls ein Verbotstatbestand nicht auszuschließen ist, ist zu prüfen, inwiefern eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Bezug auf Art. 16 FFH-RL und Art. 9 VS-RL gewährt werden kann (Stufe III).

2.2 Datengrundlage

Folgende Datenquellen bilden die Grundlage zur Beurteilung potenzieller Beeinträchtigungen, die u.U. durch das geplante Vorhaben mit den (potenziell) im Untersuchungsraum vorkommenden europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten entstehen:

- Fundortkataster des LANUV (LANUV 2018a) (keine Hinweise auf planungsrelevante Arten)
- Biotopkataster (LANUV 2018b) (keine Hinweise auf planungsrelevante Arten)

- Atlas der Brutvögel Nordrhein-Westfalens (NWO/LANUV 2018)
- Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW (LANUV 2018c, Stand 14.06.2018)
- Angaben zum Vorkommen planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen im Bereich des 2. Quadranten des Messtischblattes 4311 (Lünen) (LANUV 2017, download: 25.04.17, Überarbeitung Avifauna: 02.08.2018)
- Eigene Erhebungen zu folgenden Artengruppen:
    - Kommunalbetrieb Werne (2016-18): Fledermauskundliche Untersuchung Hornebach in Werne.
    - Kommunalbetrieb Werne (2016): Brutvogelkartierung im Bereich der geplanten Renaturierung der Horne in Werne.

3 Darstellung des geplanten Vorhabens

Innerhalb der Ortslage von Werne soll ein Rückbau der Wehranlage an der ehemaligen Hornemühle erfolgen, um die ökologische Durchgängigkeit zu verbessern. Zudem ist in der Horne der Rückbau von elf kleineren Querbauwerken geplant.
Diese Umgestaltungsmaßnahmen bilden eine wesentliche Voraussetzung für die naturnahe Gewässerentwicklung. Zusätzlich zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit sollen an der Horne sowie im Mündungsbereich des Piepenbaches eine Reihe von gewässerstrukturellen Maßnahmen umgesetzt werden, um die Bäche naturnäher zu gestalten. Eine weitere Zielsetzung ist die Erhaltung der vorhandenen Wegeverbindungen für die Naherholung. Darüber hinaus sind auch gestalterische Maßnahmen geplant, die den Zugang zur Horne erleichtern und somit eine Erlebbarkeit des fließenden Wassers möglich machen.
Die Entwicklung der Bäche innerhalb ihrer Sekundärauen fördert die Etablierung gewässer- und auentypischer Arten, die bisher fehlten oder deutlich unterrepräsentiert waren und die zukünftig geeignete Habitatstrukturen vorfinden werden.
Für eine Kurzbeschreibung des Vorhabens wird auf das Kapitel 3 des LBP verwiesen.

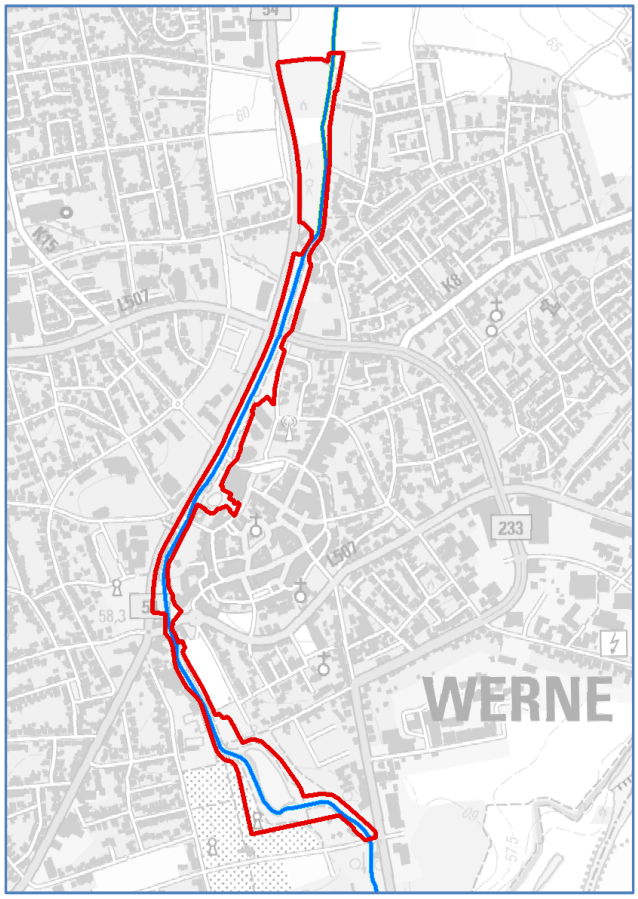

Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes © Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

4 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Die folgenden Tabellen stellen die artenschutzrechtlich relevanten Arten getrennt nach den Tiergruppen Säugetiere, Vögel und Amphibien dar. Für andere Tiergruppen sowie für Farn- und Blütenpflanzen liegen keine Nachweise bzw. Angaben zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten vor.

Die Tabellen zu den artenschutzrechtlich relevanten Säugetier- und Vogelarten sowie Amphibienarten basieren auf den Angaben der o.g. Datenquellen.

Erläuterung zu den nachfolgenden Tabellen 1, 2 und 3:
Angabe des Erhaltungszustands in NRW (atlantische Region):

= günstig; = ungünstig / unzureichend; ungünstig / schlecht.

Gefährdung (RL NRW 2011, Brutvögel (= RL NRW_b) und wandernde Vogelarten (= RL NRW_w): 2016)

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
D	Daten nicht ausreichend
G	Gefährdungsausmaß unbekannt
R	durch extreme Seltenheit gefährdet
V	Vorwarnliste
S	dank Schutzmaßnahmen gleich/ geringer/ nicht mehr gefährdet
*	ungefährdet

Tabelle 1: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Säugetiere

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Säugetiere				
Artengruppe Braunes/Graues Langohr *(Plecotus auritus/Plecotus austriacus)*	streng geschützt FFH-Anh. IV RL NW G (*P.auritus*) RL NW 1 (*P. austriacus*)	<u>*P.auritus* :</u> Waldfledermaus; unterholzreiche Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen; Jagdgebiete: Waldränder, gebüschreiche Wiesen, strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; Wochenstuben in Baumhöhlen und Nistkästen, auch Quartiere an Gebäuden (Dachböden, Spalten); Winterquartiere in Baumhöhlen, Felsspalten, Gebäudequartieren oder unterirdischen Quartieren (Bunkern, Kellern oder Stollen) <u>*P. austriacus*</u>: typische Dorffledermaus; strukturreiche, dörfliche Siedlungsbereiche in trocken-warmen Agrarlandschaften; Jagdgebiete: siedlungsnahe heckenreiche Grünländer, Waldränder, Obstwiesen, Gärten, Parkanlagen, seltener auch landwirtschaftliche Gebäude; Wochenstuben ausschließlich in Gebäuden	Kommunalbetrieb Werne (2016-18): Nachweis mittels Horchbox an einem von sechs Terminen an einem von 25 Standorten (Anteil an allen Horchboxuntersuchungen 0,01 %) (Fledermauskartierung 2016) Nachweis mittels Detektor und mittels Horchbox an drei von sechs Terminen an drei von 23 Standorten (Anteil an allen Horchboxuntersuchungen 0,22 %) (Fledermauskartierung 2017)	s. Prüfprotokoll
Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus)*	streng geschützt Anh. IV FFH-RL RL NW 2	Gebäudefledermaus im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich; Jagdgebiete: offene und halboffene Landschaft über Grünland mit randlichen Gehölzen, Waldrändern oder Gewässern sowie in Streuobstwiesen, Parks, Gärten und	MTB-Q 4311/2: Nachweis ab 2000 vorhanden Kommunalbetrieb Werne (2016-18):	Als gebäudebewohnende Art nicht von Quartierverlusten durch Baumfällungen betroffen; aufgrund nur abschnitts-weiser Entnahme von Gehölzen

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
		unter Straßenlaternen	Nachweis mittels Detektor an fünf von sechs Terminen und mittels Horchbox an sechs von sechs Terminen an 12 von 25 Standorten (Anteil an allen Horchboxuntersuchungen 0,32 %) (Fledermauskartierung 2016) Nachweis mittels Detektor und mittels Horchbox an fünf von sechs Terminen an 15 von 23 Standorten (Anteil an allen Horchboxuntersuchungen 5,31 %) (Fledermauskartierung 2017)	kein Verlust oder Entwertung von Nahrungshabitaten, keine Zerschneidung von Lebensräumen und Flugrouten. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.
Artengruppe Kleine/Große Bartfledermaus *(Myotis mystacinus/Myotis brandtii)*	streng geschützt FFH-Anh. IV RL NW 3 (*M. mystacinus*) RL NW 2 (*M. brandtii*)	<u>*M. mystacinus*</u>: strukturreiche Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen; Jagdgebiete: linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken, selten: in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen <u>*M. brandtii*</u>: Gebäudefledermaus; strukturreiche Landschaften mit hohen Wald- und Gewässeranteil; Jagdgebiete: geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, außerhalb vom Wald an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen; Quartiere: an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen	Kommunalbetrieb Werne (2016-18): Nachweis mittels Horchbox an drei von sechs Terminen an vier von 25 Standorten (Anteil an allen Horchboxuntersuchungen 0,06 %) (Fledermauskartierung 2016) Nachweis mittels Horchbox an zwei von sechs Terminen an zwei von 23 Standorten (Anteil an allen Horchboxuntersuchungen 0,27%) (Fledermauskartierung 2017)	s. Prüfprotokoll

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Fransenfledermaus *(Myotis nattereri)*	streng geschützt FFH-Anh. IV RL NW *	Waldfledermaus, Quartiere überwiegend in Höhlen und abstehender Rinde von Bäumen; Wochenstubenquartier auch an Gebäuden möglich; Jagdgebiete: unterholzreiche Laubwälder, reich strukturierte Parklandschaften	Kommunalbetrieb Werne (2016-18): Nachweis mittels Horchbox an zwei von sechs Terminen an drei von 23 Standorten (Anteil an allen Horchboxuntersuchungen 0,38 %) (Fledermauskartierung 2017)	s. Prüfprotokoll
Gattung *Myotis*	streng geschützt	Arten der Gattung *Myotis* sind insbesondere auf Quartiere an oder in Bäumen angewiesen.	Kommunalbetrieb Werne (2016-18): Nachweis mittels Detektor an einem von sechs Terminen und mittels Horchbox an sechs von sechs Terminen an 16 von 25 Standorten (Anteil an allen Horchboxuntersuchungen 2,84 %) (Fledermauskartierung 2016) Nachweis mittels Horchbox an fünf von sechs Terminen an 11 von 23 Standorten (Anteil an allen Horchboxuntersuchungen 4,39 %) (Fledermauskartierung 2017)	s. Prüfprotokolle der bestimmten Arten der Gattung *Myotis* (Kleine/Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus)
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula)*	streng geschützt Anh. IV FFH-RL RL NW R (reproduzierend) bzw. V (ziehend)	Waldfledermaus, Sommer- und Winterquartiere v.a. Baumhöhlen in Wäldern und Parks; große Wasserflächen, Wald, Kleingehölze, Agrarflächen und beleuchtete Siedlungsbereiche als Jagdgebiete	MTB-Q 4311/2: Nachweis ab 2000 vorhanden Kommunalbetrieb Werne (2016-18): Nachweis mittels Detektor an einem von sechs Terminen und mittels Horchbox an einem von sechs Terminen an einem von 25 Standorten (Anteil an	s. Prüfprotokoll

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
			allen Horchboxuntersuchungen 0,01 %) (Fledermauskartierung 2016) Nachweis mittels Detektor und mittels Horchbox an vier von sechs Terminen an sieben von 23 Standorten (Anteil an allen Horchboxuntersuchungen 1,46 %) (Fledermauskartierung 2017)	
Kleiner Abendsegler *(Nyctalus leisleri)*	streng geschützt Anh. IV FFH-RL RL NW V	Waldfledermaus; waldreiche und strukturreiche Parklandschaften; Jagdgebiete: Wälder, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen, Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich; Quartiere: Baumhöhlen, Spalten sowie Nistkästen	Kommunalbetrieb Werne (2016-18): Nachweis mittels Horchbox an vier von sechs Terminen an fünf von 25 Standorten (Anteil an allen Horchboxuntersuchungen 0,05 %) (Fledermauskartierung 2016) Nachweis mittels Horchbox an vier von sechs Terminen an sechs von 23 Standorten (Anteil an allen Horchboxuntersuchungen 2,49 %) (Fledermauskartierung 2017)	s. Prüfprotokoll
Rufartengruppe *nyctaloid* (Gattungen Eptesicus, Nyctalus u. Vespertilio)	streng geschützt Anh. IV FFH-RL	Arten der Rufartengruppe nyctaloid sind im Besonderen auf Quartiere an oder in Bäumen angewiesen.	Kommunalbetrieb Werne (2016-18): Nachweis mittels Detektor an einem von sechs Terminen und mittels Horchbox an vier von sechs Terminen an vier von 25 Standorten (Anteil an allen Horchboxuntersuchungen 0,05 %) (Fledermauskartierung 2016)	s. Prüfprotokolle der bestimmten Arten der Gattungen Eptesicus, Nyctalus, Vespertilio (Breitflügelfledermaus, Kleiner/Großer Abendsegler, Zweifarbfledermaus)

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Rufartengruppe *pipistrelloid* (Arten der Gattungen Hypsugo und Pipistrellus)	streng geschützt Anh. IV FFH-RL	Arten der Rufartengruppe pipistrelloid sind im Besonderen auf Quartiere an oder in Bäumen angewiesen.	Kommunalbetrieb Werne (2016-18): Nachweis mittels Horchbox an fünf von sechs Terminen (Anteil an allen Horchboxuntersuchungen 3,41 %) (Fledermauskartierung 2017)	s. Prüfprotokolle der bestimmten Arten der Gattung Pipistrellus (Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus)
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii)*	streng geschützt Anh. IV FFH-RL RL NW R	typische Waldart; strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, bevorzugt Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse; Quartiere in Spaltenverstecken an Bäumen, in Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln	Kommunalbetrieb Werne (2016-18): Nachweis mittels Detektor an zwei Terminen und mittels Horchbox an vier von sechs Terminen an sechs von 25 Standorten (Anteil an allen Horchboxuntersuchungen 2,42 %) (Fledermauskartierung 2016) Nachweis mittels Horchbox an vier von sechs Terminen an acht von 23 Standorten (Anteil an allen Horchboxunteruchungen 1,19 %) (Fledermauskartierung 2017)	s. Prüfprotokoll
Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)	streng geschützt Anh. II / IV FFH-RL RL NW G	Gebäudefledermaus; gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland; Jagdgebiete: große stehende oder langsam fließende Gewässer, auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker	Kommunalbetrieb Werne (2016-18): Nachweis mittels Detektor an einem von sechs Terminen (eine Rufaufnahme) (Fledermauskartierung 2016)	Als gebäudewohnende Art nicht von Quartierverlusten durch Baumfällungen betroffen; aufgrund nur abschnitts-weiser Entnahme von Gehölzen kein Verlust oder Entwertung von Nahrungshabitaten, keine Zerschneidung von Lebensräumen und Flugrouten.

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii)*	streng geschützt Anh. IV FFH-RL RL NW G	Waldfledermaus; strukturreiche Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil, Quartiere in Baumhöhlen; Jagd in geringer Höhe über offenen Wasserflächen stehender und langsam fließender Gewässer mit Ufergehölzen; Winterquartiere in Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen	MTB-Q 4311/2: Nachweis ab 2000 vorhanden Kommunalbetrieb Werne (2016-18): Nachweis mittels Detektor an drei von sechs Terminen und mittels Horchbox an fünf von sechs Terminen an neun von 25 Standorten (Anteil an allen Horchboxuntersuchungen 0,28 %) (Fledermauskartierung 2016) Nachweis mittels Detektor und mittels Horchbox an einem von sechs Terminen an drei von 23 Standorten (Anteil an allen Horchboxuntersuchungen 0,16 %) (Fledermauskartierung 2017)	s. Prüfprotokoll
Zweifarbfledermaus *(Vespertilio murinus)*	streng geschützt Anh. IV FFH-RL RL NR R	Gebäudefledermaus; Quartiere in und an Gebäuden sowie an Felswänden (Spalten); Jagdgebiet: strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und hohem Wald- und Gewässeranteil	Kommunalbetrieb Werne (2016-18): Nachweis mittels Horchbox an einem von sechs Terminen an einem von 23 Standorten (Anteil an allen Horchboxuntersuchungen 0,06 %) (begründeter Verdacht) (Fledermauskartierung 2017)	Als gebäudewohnende Art nicht von Quartierverlusten durch Baumfällungen betroffen; aufgrund nur abschnitts-weiser Entnahme von Gehölzen kein Verlust oder Entwertung von Nahrungshabitaten, keine Zerschneidung von Lebensräumen und Flugrouten.
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)	streng geschützt Anh. IV FFH-RL RL NW *	Gebäudefledermaus strukturreicher Landschaften, auch in Siedlungsbereichen, Quartiere aber auch an Bäumen; als Jagdhabitate dienen Gewässer, Kleingehölze, Laubwälder, parkartige	MTB-Q 4311/2: Nachweis ab 2000 vorhanden Kommunalbetrieb Werne (2016-18):	Als gebäudewohnende Art nicht von Quartierverlusten durch Baumfällungen betroffen; aufgrund nur abschnittsweiser Ent-

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
		Gehölzstrukturen	Nachweis mittels Detektor an sechs von sechs Terminen und mittels Horchbox an sechs von sechs Terminen und 25 von 25 Standorten (Anteil an allen Horchboxuntersuchungen 42,31 %) (Fledermauskartierung 2016) Nachweis mittels Detektor und mittels Horchbox an sechs von sechs Terminen und 22 von 23 Standorten (Anteil an allen Horchboxuntersuchungen 55,23 %) (Fledermauskartierung 2017	nahme von Gehölzen kein Verlust oder Entwertung von Nahrungshabitaten, keine Zerschneidung von Lebensräumen und Flugrouten

Tabelle 2: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Vogelarten

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Vögel				
Alpenstrandläufer *(Calidris alpina)*	streng geschützt Art. 4 (2) VS-RL RL_b NW 0 RL_W NW *	Vorkommen v.a. auf dem Herbstdurchzug in der Zeit von August bis November; Nahrungsflächen: nahrungsreiche Schlammufer in Rieselfeldern und Kläranlagen; Vorkommen v.a. in den Vogelschutzgebieten "Rieselfelder Münster" und "Unterer Niederrhein" und an den Klärteichen Bedburg	MTB-Q 4311/2: ‚Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden' Kreis Unna gem. LANUV (2018c): Keine Rastvorkommen	Vorkommen im UG nicht zu erwarten; keine geeigneten Habitatbedingungen im Eingriffsraum und in dessen Umgebung; keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Baumfalke (*Falco subbuteo*)	streng geschützt Art. 4 (2) VS-RL RL_b NW 3 RL_W NW V	halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern; Jagdgebiete bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt, meist in lichten Altholzbeständen, in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern; als Horststandort dienen alte Krähennester	MTB-Q 4311/2: ‚Brutnachweis ab 2000 vorhanden' MTB-Q 4311/2 gem. Brutvogelatlas NRW: 2-3 Reviere (2005-2009)	Vorkommen im UG nicht nachgewiesen; keine geeigneten Habitatbedingungen im Eingriffsraum und in dessen Umgebung; keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Baumpieper (*Anthus trivialis*)	besonders geschützt RL_b NW 2 RL_W NW *	Lebensräume: sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder sowie Heide- und Moorgebiete, Grünländer, Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen; Nester am Boden unter Grasbulten oder Büschen	MTB-Q 4311/2: ‚Brutnachweis ab 2000 vorhanden' MTB-Q 4311/2 gem. Brutvogelatlas NRW: 8-20 Reviere (2005-2009)	Vorkommen im UG nicht nachgewiesen; keine geeigneten Habitatbedingungen im Eingriffsraum und in dessen Umgebung; keine Beeinträchtigungen zu erwarten

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Bekassine *(Gallinago gallinago)*	streng geschützt Art. 4 (2) VS-RL RL_b NW 1S RL_W NW 3	Herbstdurchzug: Anfang Juli bis Mitte November; Frühjahrsdurchzug: Anfang März bis Ende April; Rastgebiete sind Verlandungsbereiche, Schlammflächen und Sümpfe sowie Seichtwasserzonen bis 10 cm Wassertiefe mit nicht zu dichter Vegetation und weichem Boden; Vegetation zur Deckung muss in der Nähe sein; auch an Wasserlöchern, Wiesengräben, temporären Feuchtstellen, auch in Rieselfeldern und Speicherbecken.	MTB-Q 4311/2: ‚Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden' Kreis Unna gem. LANUV (2018c): Rastvorkommen	Vorkommen im UG nicht zu erwarten; keine geeigneten Habitatbedingungen im Eingriffsraum und in dessen Umgebung; Rastvorkommen in der mehrere hundert Meter entfernten Lippeaue wahrscheinlich; keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)	besonders geschützt RL_b NW 1 RL_W NW 1	halboffene Feuchtgebiete, Flussauen und Uferlandschaften mit gestufter Gehölzstruktur und Röhrichten; Nesthöhlen in Bäumen und Büschen in 3-5 m Höhe	MTB-Q 4311/2: ‚Brutnachweis ab 2000 vorhanden' MTB-Q 4311/2 gem. Brutvogelatlas NRW: 1 Revier (2005-2009)	Vorkommen im UG nicht nachgewiesen; keine geeigneten Habitatbedingungen im Eingriffsraum und in dessen Umgebung; keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)	besonders geschützt RL_b NW 3 RL_W NW V	heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen; auch urbane Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe	MTB-Q 4311/2: ‚Brutnachweis ab 2000 vorhanden' MTB-Q 4311/2 gem. Brutvogelatlas NRW: 21-50 Reviere (2005-2009)	Vorkommen im UG nicht nachgewiesen; keine geeigneten Habitatbedingungen im Eingriffsraum und in dessen Umgebung; keine Beeinträchtigungen zu erwarten

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Bruchwasserläufer *(Tringa glareola)*	streng geschützt Anh. I VS-RL RL_b NW 0 RL_W NW 2	Herbstdurchzug: Anfang Juli bis Ende September; Frühjahrsdurchzug: Mitte April bis Anfang Juni; Rastgebiete: nahrungsreiche Flachwasserzonen, größere Schlammufer von Flüssen, Altwässern, Teichen und Baggerseen, auf Verrieselungsflächen, an Kläranlagen und auf überschwemmten Grünlandflächen; besonders im Vogelschutzgebiet "Rieselfelder Münster"	MTB-Q 4311/2: ‚Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden' Kreis Unna gem. LANUV (2018c): Keine Rastvorkommen	Vorkommen im UG nicht zu erwarten; keine geeigneten Habitatbedingungen im Eingriffsraum und in dessen Umgebung; Rastvorkommen in der mehrere hundert Meter entfernten Lippeaue wahrscheinlich; keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Dunkler Wasserläufer *(Tringa erythropus)*	besonders geschützt Art. 4 (2) VS-RL RL_W NW V	Herbstdurchzug: Anfang August bis Ende Oktober; Frühjahrsdurchzug: Anfang April bis Ende Mai; Rastgebiete: nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen, Verlandungsbereiche der Flüsse, an Altwässern, Teichen, Baggerseen, Kläranlagen und auf nassen und überschwemmten Grünlandflächen; besonders im Vogelschutzgebiet "Rieselfelder Münster" und "Unterer Niederrhein"	MTB-Q 4311/2: ‚Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden' Kreis Unna gem. LANUV (2018c): Rastvorkommen	Vorkommen im UG nicht zu erwarten; keine geeigneten Habitatbedingungen im Eingriffsraum und in dessen Umgebung; Rastvorkommen in der mehrere hundert Meter entfernten Lippeaue wahrscheinlich; keine Beeinträchtigungen zu erwarten

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Eisvogel (*Alcedo atthis*)	streng geschützt Anhang I VS-RL RL_b NW * RL_W NW V	Langsam fließende oder stehende, möglichst klare und kleinfischreiche Gewässer, benötigt Sitzwarten (in < 3 m Höhe das Gewässer überragende Äste), Nest in Ufersteilwänden, z.T. in Wurzeltellern umgestürzter Bäume	Kommunalbetrieb Werne (2016): Nachweis im südlichen UG als wBV mit einem Revier am Stadtsee, im nördlichen UG als Nahrungsgast MTB-Q 4311/2: ‚Brutnachweis ab 2000 vorhanden' MTB-Q 4311/2 gem. Brutvogelatlas NRW: 2-3 Reviere (2005-2009)	s. Prüfprotokoll
Feldlerche (*Alauda arvensis*)	besonders geschützt RL_b NW 3S RL_W NW V	Charakterart der offenen Feldflur; reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer/Brachen, größere Heidegebiete; Brutreviere sind 0,25 bis 5 Hektar groß	MTB-Q 4311/2: ‚Brutnachweis ab 2000 vorhanden' MTB-Q 4311/2 gem. Brutvogelatlas NRW: 51-150 Reviere (2005-2009)	Vorkommen im UG nicht nachgewiesen; keine geeigneten Habitatbedingungen im Eingriffsraum und in dessen Umgebung; keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Feldschwirl (*Locustella naevia*)	besonders geschützt RL_b NW 3 RL_W NW *	gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete und Verlandungszonen von Gewässern; Nest in Bodennähe in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele)	MTB-Q 4311/2: ‚Brutnachweis ab 2000 vorhanden' MTB-Q 4311/2 gem. Brutvogelatlas NRW: 4-7 Reviere (2005-2009)	Vorkommen im UG nicht nachgewiesen; keine geeigneten Habitatbedingungen im Eingriffsraum und in dessen Umgebung; keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Feldsperling (*Passer montanus*)	besonders geschützt RL_b NW 3 RL_W NW *	halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern; Höhlenbrüter, nutzt Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen; sehr brutplatztreu	MTB-Q 4311/2: ‚Brutnachweis ab 2000 vorhanden' MTB-Q 4311/2 gem. Brutvogelatlas NRW: 51-150 Reviere (2005-2009)	Vorkommen im UG nicht nachgewiesen; keine geeigneten Habitatbedingungen im Eingriffsraum und in dessen Umgebung; keine Beeinträchtigungen zu erwarten

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Flussuferläufer *(Actitis hypoleucos)*	streng geschützt RL_b NW 0 RL_W NW V	Herbstdurchzug: Anfang Juli bis Anfang Oktober; Frühjahrsdurchzug: Mitte April bis Ende Mai; regelmäßiger Durchzügler sowie seltener Wintergast an nahrungsreichen, flachen Ufern von Flüssen, Altwässern, Bagger- und Stauseen sowie Kläranlagen (als Brutvogel 1986 ausgestorben)	MTB-Q 4311/2: ‚Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden' Kreis Unna gem. LANUV (2018c): Rastvorkommen	Vorkommen im UG aufgrund vorhandener starker Störwirkungen nicht zu erwarten; keine geeigneten Habitatbedingungen im Eingriffsraum und in dessen Umgebung; Rastvorkommen in der mehrere hundert Meter entfernten Lippeaue wahrscheinlich; keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Girlitz (*Serinus serinus*)	besonders geschützt RL_b NW 0 RL_W NW V	eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand in der Stadt, auf Friedhöfen, in Parks und Kleingartenanlagen; der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen	MTB-Q 4311/2: ‚Brutnachweis ab 2000 vorhanden' MTB-Q 4311/2 gem. Brutvogelatlas NRW: 8-20 Reviere (2005-2009)	Vorkommen im UG nicht nachgewiesen; keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Großer Brachvogel *(Numenius arquata)*	streng geschützt Art. 4 (2) VS-RL RL_b NW 3S RL_W NW *	seltener Brutvogel in offenen Niederungs- und Grünlandgebieten, Niedermooren sowie Hochmooren mit hohen Grundwasserständen und seltener auch Ackerflächen; bedeutende Brutvorkommen: Vogelschutzgebiete "Moore des Münsterlandes", Düsterdieker Niederung" und "Rietberger Emsniederung"	MTB-Q 4311/2: ‚Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden' Kreis Unna gem. LANUV (2018c): Keine Rastvorkommen	Vorkommen im UG nicht zu erwarten; keine geeigneten Habitatbedingungen im Eingriffsraum und in dessen Umgebung; keine Beeinträchtigungen zu erwarten

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Grünschenkel *(Tringa nebularia)*	besonders geschützt Art. 4 (2) VS-RL RL_W NW *	Herbstdurchzug: Anfang Juli bis Ende Oktober; Frühjahrsdurchzug: Mitte April bis Ende Mai; Durchzügler an nahrungsreichen Flachwasserzonen und Schlammflächen im Uferbereich von Flüssen, Altwässern, Baggerseen sowie an Kläranlagen	MTB-Q 4311/2: ‚Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden' Kreis Unna gem. LANUV (2018c): Rastvorkommen	Vorkommen im UG nicht zu erwarten; keine geeigneten Habitatbedingungen im Eingriffsraum und in dessen Umgebung; Rastvorkommen in der mehrere hundert Meter entfernten Lippeaue wahrscheinlich; keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Habicht (*Accipiter gentilis*)	streng geschützt Art. 4 (2) VS-RL RL_b NW 3 RL_W NW *	Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen; Bruthabitate: Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha, zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen, Horst wird in hohen Bäumen angelegt	MTB-Q 4311/2: ‚Brutnachweis ab 2000 vorhanden' MTB-Q 4311/2 gem. Brutvogelatlas NRW: 2-3 Reviere (2005-2009)	Vorkommen im UG nicht nachgewiesen; ist als Nahrungsgast nicht auszuschließen; aufgrund des großen Aktionsraumes sind ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden; kein Verlust essenzieller Nahrungshabitate, keine Zerstörung von Lebensstätten
Kampfläufer *(Philomachus pugnax)*	streng geschützt Anh. I VS-RL RL_b NW 0 RL_W NW 1	Herbstdurchzug: Mitte Juli bis Anfang Oktober; Frühjahrsdurchzug: Anfang März bis Anfang Juni; nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammufer an Flüssen, Altwässern, Baggerseen und Kläranlagen, Feuchtgrünland als Rastgebiete	MTB-Q 4311/2: ‚Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden' Kreis Unna gem. LANUV (2018c): Rastvorkommen	Vorkommen im UG nicht zu erwarten; keine geeigneten Habitatbedingungen im Eingriffsraum und in dessen Umgebung; Rastvorkommen in der mehrere hundert Meter entfernten Lippeaue wahrscheinlich; keine Beeinträchtigungen zu erwarten

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Kiebitz (*Vanellus vanellus*)	streng geschützt Art. 4 (2), VS-RL RL_b NW 2S RL_W NW 3	Charaktervogel offener Grünlandgebiete; bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auch auf Ackerland, Bruterfolg dort oft sehr gering; bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt	MTB-Q 4311/2: ‚Brutnachweis ab 2000 vorhanden' MTB-Q 4311/2 gem. Brutvogelatlas NRW: 8-20 Reviere (2005-2009)	Vorkommen im UG nicht nachgewiesen; keine geeigneten Habitatbedingungen im Eingriffsraum und in dessen Umgebung; keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Kleinspecht (*Dryobates minor*)	besonders geschützt RL_b NW 3	parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil; auch im Siedlungsbereich in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand; Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden)	MTB-Q 4311/2: ‚Brutnachweis ab 2000 vorhanden' MTB-Q 4311/2 gem. Brutvogelatlas NRW: 4-7 Reviere (2005-2009)	Vorkommen im UG nicht nachgewiesen; ist als Nahrungsgast nicht auszuschließen; ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden; kein Verlust essenzieller Nahrungshabitate, keine Zerstörung von Lebensstätten.
Knäkente *(Anas querquedula)*	besonders geschützt streng geschützt Art. 4 (2), VS-RL RL_b NW 1S RL_W NW 2	brütet in Feuchtwiesen, Sumpf, Moor- und Heideweihern, Rieselfeldern, deckungsreichen Binnengewässern; Nest wird gut versteckt am Boden in der Vegetation angelegt	MTB-Q 4311/2: ‚Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden' Kreis Unna gem. LANUV (2018c): Keine Rastvorkommen	Vorkommen im UG nicht zu erwarten; keine geeigneten Habitatbedingungen im Eingriffsraum und in dessen Umgebung; Rastvorkommen in der mehrere hundert Meter entfernten Lippeaue wahrscheinlich; keine Beeinträchtigungen zu erwarten

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Kuckuck (*Cuculus canorus*)	besonders geschützt RL_b NW 2 RL_W NW 2	in fast allen Lebensräumen; bevorzugt in Parkanlagen, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen	MTB-Q 4311/2: ‚Brutnachweis ab 2000 vorhanden' MTB-Q 4311/2 gem. Brutvogelatlas NRW: 8-20 Reviere (2005-2009)	Vorkommen im UG nicht nachgewiesen; keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Löffelente (*Anas clypeata*)	besonders geschützt Art. 4 (2) VS-RL RL_b NW 3S RL_W NW *	Herbstdurchzug: Mitte September bis Dezember; Frühjahrsdurchzug: März bis Ende Mai; bevorzugte Rastgebiete sind Teiche, Seen, ruhige Flussbuchten sowie größere Bagger- und Stauseen	MTB-Q 4311/2: ‚Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden' Kreis Unna gem. LANUV (2016): Rastvorkommen	Rastvorkommen am südlichen Stadtparkteich kann nicht ausgeschlossen werden; aufgrund ausreichender Ausweichmöglichkeiten in der nahegelegenen, reich strukturierten Lippeaue sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Mäusebussard (*Buteo buteo*)	streng geschützt RL_b NW * RL_W NW *	alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind; bevorzugt Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume; Jagdgebiet: Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes	MTB-Q 4311/2: ‚Brutnachweis ab 2000 vorhanden' MTB-Q 4311/2 gem. Brutvogelatlas NRW: 8-20 Reviere (2005-2009)	Vorkommen im UG nicht nachgewiesen; keine Beeinträchtigungen zu erwarten

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)	besonders geschützt RL_b NW 3S RL_W NW *	Koloniebrüter; Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen, bevorzugt frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten; Lehmnester an den Außenwänden der Gebäude an Dachunterkanten, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen; Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte; Nahrungsflächen: insektenreiche Gewässer, offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze	MTB-Q 4311/2: ‚Brutnachweis ab 2000 vorhanden‘	Vorkommen im UG nicht nachgewiesen; ist als Nahrungsgast nicht auszuschließen; Beeinträchtigungen der Nahrungssituation (Insekten) sind nicht zu erwarten.
Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)	streng geschützt Anh. I VS-RL RL_b NW *	ausgesprochen ortstreu; Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder); auch in Laubmischwäldern wie Erlenwäldern und Hartholzauen an Flüssen; bei Nahrungssuche auf grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen; Nisthöhle in Stämmen	MTB-Q 4311/2: ‚Brutnachweis ab 2000 vorhanden‘ MTB-Q 4311/2 gem. Brutvogelatlas NRW: 2-3 Reviere (2005-2009)	Vorkommen im UG nicht nachgewiesen; keine geeigneten Habitatbedingungen im Eingriffsraum und in dessen Umgebung; keine Beeinträchtigungen zu erwarten

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Nachtigall (*Luscinia megarhynchos)*	besonders geschützt Art. 4 (2) VS-RL RL_b NW 3 RL_W NW V	gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken, naturnahe Parkanlagen und Dämme in der Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen; benötigt eine ausgeprägte Krautschicht für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen	MTB-Q 4311/2: ‚Brutnachweis ab 2000 vorhanden' MTB-Q 4311/2 gem. Brutvogelatlas NRW: 4-7 Reviere (2005-2009)	Vorkommen im UG nicht nachgewiesen; keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Neuntöter (*Lanius collurio*)	besonders geschützt Anh. I VS-RL RL_b NW V RL_W NW *	extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen; Nest in dichten, hoch gewachsenen Büschen (Dornsträuchern)	MTB-Q 4311/2: ‚Brutnachweis ab 2000 vorhanden' MTB-Q 4311/2 gem. Brutvogelatlas NRW: 1 Revier (2005-2009)	Vorkommen im UG nicht nachgewiesen; keine geeigneten Habitatbedingungen im Eingriffsraum und in dessen Umgebung; keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)	besonders geschützt Art. 4 (2) VS-RL RL_b NW 3 RL_W NW *	Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft; fehlt in typischen Großstadtlandschaften; Nester in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut	MTB-Q 4311/2: ‚Brutnachweis ab 2000 vorhanden' MTB-Q 4311/2 gem. Brutvogelatlas NRW: 21-50 Reviere (2005-2009)	Vorkommen im UG nicht nachgewiesen; ist als Nahrungsgast nicht auszuschließen; keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Rebhuhn (*Perdix perdix*)	besonders geschützt RL_b NW 2S	offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern; wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege; Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt	MTB-Q 4311/2: ‚Brutnachweis ab 2000 vorhanden' MTB-Q 4311/2 gem. Brutvogelatlas NRW: 4-7 Reviere (2005-2009)	Vorkommen im UG nicht nachgewiesen; keine geeigneten Habitatbedingungen im Eingriffsraum und in dessen Umgebung; keine Beeinträchtigungen zu erwarten

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)	streng geschützt Anh. I VS-RL RL_b NW VS RL_W NW V	halboffene bis offene Landschaften; stark an Röhrichtbestände gebunden; Nahrungsflächen: Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen; Brutplätze: Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln; in NRW vor allem im Tiefland mit Verbreitungsschwerpunkt in der Hellwegbörde, der Lippeaue sowie im Münsterland	MTB-Q 4311/2: ‚Brutnachweis ab 2000 vorhanden' MTB-Q 4311/2 gem. Brutvogelatlas NRW: 1 Revier (2005-2009)	Vorkommen im UG nicht nachgewiesen; keine geeigneten Habitatbedingungen im Eingriffsraum und in dessen Umgebung; keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Rotschenkel *(Tringa totanus)*	streng geschützt Art. 4 (2) VS-RL RL_b NW 1S RL_W NW 2	Feuchtgebiete aller Art, bevorzugt Schlamm- und Flachufer, Klärteiche und Feuchtwiesen als Rastgebiete	MTB-Q 4311/2: ‚Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden' Kreis Unna gem. LANUV (2018c): Keine Rastvorkommen	Vorkommen im UG nicht zu erwarten; keine geeigneten Habitatbedingungen im Eingriffsraum und in dessen Umgebung; Rastvorkommen in der mehrere hundert Meter entfernten Lippeaue wahrscheinlich; keine Beeinträchtigungen zu erwarten

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Schleiereule (*Tyto alba*)	streng geschützt RL_b NW *S	Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen; Jagdgebiete: Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen; Nistplatz und Tagesruhesitz: störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden mit freien An- und Abflugmöglichkeiten (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme) in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten	MTB-Q 4311/2: ‚Brutnachweis ab 2000 vorhanden' MTB-Q 4311/2 gem. Brutvogelatlas NRW: 2-3 Reviere (2005-2009)	Vorkommen im UG nicht auszuschließen; keine Beeinträchtigungen von Nahrungs- und Bruthabitaten zu erwarten
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)	streng geschützt Anh. I VS-RL RL_b NW *	ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), aber auch in Feldgehölzen; wichtig sind hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe; Nahrung: vor allem Ameisen und holzbewohnende Wirbellose; Brut- und Schlafbäume: glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mind. 35 cm Durchmesser	MTB-Q 4311/2: ‚Brutnachweis ab 2000 vorhanden' MTB-Q 4311/2 gem. Brutvogelatlas NRW: 1 Revier (2005-2009)	Vorkommen im UG nicht nachgewiesen; keine geeigneten Habitatbedingungen im Eingriffsraum und in dessen Umgebung; keine Beeinträchtigungen zu erwarten

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Sperber (*Accipiter nisus*)	streng geschützt RL_b NW * RL_W NW *	abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln; bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen; im Siedlungsbereich auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen; Brutplätze meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit	MTB-Q 4311/2: ‚Brutnachweis ab 2000 vorhanden' MTB-Q 4311/2 gem. Brutvogelatlas NRW: 2-3 Reviere (2005-2009)	Vorkommen im UG nicht nachgewiesen; ist als Nahrungsgast (v.a. in angrenzenden Gärten und dem Friedhofsgelände) nicht auszuschließen; aufgrund des großen Aktionsraumes sind ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden; kein Verlust essenzieller Nahrungshabitate, keine Zerstörung von Lebensstätten.
Spießente *(Anas acuta)*	besonders geschützt Art. 4 (2) VS-RL RL_W NW 3	seichte Uferbereiche von größeren Stillgewässern (Altwässer, Teiche, Seen) im Bereich großer Flussauen als Rast- und Überwinterungsgebiete	MTB-Q 4311/2: ‚Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden' Kreis Unna gem. LANUV (2018c): Rastvorkommen	Vorkommen im UG nicht zu erwarten; keine geeigneten Habitatbedingungen im Eingriffsraum und in dessen Umgebung; Rastvorkommen in der mehrere hundert Meter entfernten Lippeaue wahrscheinlich; keine Beeinträchtigungen zu erwarten

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Star (*Sturnus vulgaris*)	besonders geschützt RL_b NW 3 RL_W NW *	als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden, offenen Flächen zur Nahrungssuche; ursprünglich ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer; auch als Kulturfolger in Ortschaften	Kommunalbetrieb Werne (2016): Nachweis als wBV mit mindestens drei Revieren im UG (auf der westlichen Seite eines Stillgewässers im nördlichen UG, südlich der Goerdeler Str. und auf der Insel im Stadtparkteich im südlichen UG) und weiteren drei Revieren außerhalb des UG (zwei Reviere angrenzend an das nördliche UG, östlich des Hundeplatzes, eines weiter südlich) MTB-Q 4311/2: ‚Brutnachweis ab 2000 vorhanden' MTB-Q 4311/2 gem. Brutvogelatlas NRW: 151-400 Reviere (2005-2009)	s. Prüfprotokoll
Steinkauz (*Athene noctua*)	streng geschützt RL_b NW 3S	offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot; Jagdgebiete: kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten; Brutplatz: Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen, gerne werden auch Nistkästen angenommen	MTB-Q 4311/2: ‚Brutnachweis ab 2000 vorhanden' MTB-Q 4311/2 gem. Brutvogelatlas NRW: 8-20 Reviere (2005-2009)	Vorkommen im UG nicht nachgewiesen; keine geeigneten Habitatbedingungen im Eingriffsraum und in dessen Umgebung; keine Beeinträchtigungen zu erwarten

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Tafelente *(Aythya ferina)*	besonders geschützt Art. 4 (2) VS-RL RL_b NW 1 RL_W NW *	Still- und Fließgewässer, v.a. Fischteiche, Rieselfelder, meso- bis eutrophe Seen, Rastvögel und Wintergäste auch an großen Flüssen und Stauseen	MTB-Q 4311/2: ‚Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden' Kreis Unna gem. LANUV (2018c): Rastvorkommen	Rastvorkommen am südlichen Stadtparkteich kann nicht ausgeschlossen werden; aufgrund ausreichender Ausweichmöglichkeiten in der nahegelegenen, reich strukturierten Lippeaue sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)	besonders geschützt Art. 4 (2) VS-RL RL_b NW * RL_W NW *	benötigt Schilfröhrichte an Fluss- und Seeufern, an Altwässern, in Sümpfen; in der Kulturlandschaft auch an schilfgesäumten Gräben / Teichen, an renaturierten Abgrabungsgewässern, bereits in kleinen Schilfbeständen ab einer Größe von 20 m²; Nest im Röhricht zwischen den Halmen in 60-80 cm Höhe	MTB-Q 4311/2: ‚Brutnachweis ab 2000 vorhanden' MTB-Q 4311/2 gem. Brutvogelatlas NRW: 2-3 Reviere (2005-2009)	Vorkommen im UG nicht nachgewiesen; keine geeigneten Habitatbedingungen im Eingriffsraum und in dessen Umgebung; keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Turmfalke (*Falco tinnunculus*)	streng geschützt RL_b NW V RL_W NW *	offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, auch in großen Städten; Nahrungsgebiete: Flächen mit niedriger Vegetation, Dauergrünland, Äcker, Brachen; Brutplätze: Felsnischen / Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken)	MTB-Q 4311/2: ‚Brutnachweis ab 2000 vorhanden' MTB-Q 4311/2 gem. Brutvogelatlas NRW: 8-20 Reviere (2005-2009)	Vorkommen im UG nicht nachgewiesen; ist als Nahrungsgast (v.a. in angrenzenden Gärten und Friedhof) nicht auszuschließen; aufgrund des großen Aktionsraumes sind ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden; kein Verlust essenzieller Nahrungshabitate, keine Zerstörung von Lebensstätten

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Turteltaube (*Streptopelia turtur*)	streng geschützt RL_b NW 2 RL_W NW 2	offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen; Brutplätze meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken, Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern, in lichten Laub- und Mischwäldern; Nahrungsaufnahme: auf Ackerflächen, Grünländern, im Siedlungsbereich selten in verwilderten Gärten, Parkanlagen, Friedhöfen	MTB-Q 4311/2: ‚Brutnachweis ab 2000 vorhanden' MTB-Q 4311/2 gem. Brutvogelatlas NRW: 1 Revier (2005-2009)	Vorkommen im UG nicht nachgewiesen; keine geeigneten Habitatbedingungen im Eingriffsraum und in dessen Umgebung; keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Waldkauz (*Strix aluco*)	streng geschützt RL_b NW *	reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot; lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, mit einem guten Höhlenangebot; Nistplatz: bevorzugt Baumhöhlen, auch Nisthilfen, zudem Dachböden und Kirchtürme	MTB-Q 4311/2: ‚Brutnachweis ab 2000 vorhanden' MTB-Q 4311/2 gem. Brutvogelatlas NRW: 8-20 Reviere (2005-2009)	Vorkommen im UG nicht nachgewiesen; keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Waldohreule (*Asio otus*)	streng geschützt RL_b NW 3 RL_W NW V	halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern; auch im Siedlungsbereich in Parks / Grünanlagen, an Siedlungsrändern; Jagdgebiete: strukturreiche Offenlandbereiche, größere Waldlichtungen; Nistplatz: alte Nester anderer Vogelarten (z.B. Rabenkrähe, Elster)	MTB-Q 4311/2: ‚Brutnachweis ab 2000 vorhanden' MTB-Q 4311/2 gem. Brutvogelatlas NRW: 4-7 Reviere (2005-2009)	Vorkommen im UG nicht nachgewiesen; keine Beeinträchtigungen zu erwarten

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Waldschnepfe (*Scolpax rusticola*)	besonders geschützt RL_b NW 3 RL_W NW V	lebt in feuchten Laub- und Mischwäldern mit größerer Ausdehnung; kleinflächige Wälder werden kaum besiedelt; Nest in Mulden am Waldrand	MTB-Q 4311/2: ‚Brutnachweis ab 2000 vorhanden' MTB-Q 4311/2 gem. Brutvogelatlas NRW: 1 Revier (2005-2009)	Vorkommen im UG kann nicht ausgeschlossen werden, ist allerdings sehr unwahrscheinlich. Pot. Habitat stellt das Waldstück im Norden des UG dar. Dieses ist in der Flächenausdehnung jedoch zu klein und zudem sind im weiteren Umfeld ähnliche Strukturen fehlend. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.
Waldwasserläufer *(Tringa ochropus)*	streng geschützt Art. 4 (2) VS-RL RL_W NW *	rastet in nahrungsreichen Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern unterschiedlicher Größe; tritt an Flüssen, Seen, Kläranlagen, aber auch Wiesengräben, Bächen, kleineren Teichen und Pfützen auf	MTB-Q 4311/2: ‚Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden' Kreis Unna gem. LANUV (2018c): Keine Rastvorkommen	Rastvorkommen am südlichen Stadtparkteich kann nicht ausgeschlossen werden; aufgrund ausreichender Ausweichmöglichkeiten in der nahegelegenen, reich strukturierten Lippeaue sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Wespenbussard (*Pernis apivorus*)	streng geschützt Anh. I VS-RL RL_b NW 2 RL_W NW V	reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen; Nahrungsgebiete an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen; Horst auf Laubbäumen in einer Höhe von 15-20 m	MTB-Q 4311/2: ‚Brutnachweis ab 2000 vorhanden' MTB-Q 4311/2 gem. Brutvogelatlas NRW: 2-3 Reviere (2005-2009)	Vorkommen im UG nicht nachgewiesen; keine geeigneten Habitatbedingungen im Eingriffsraum und in dessen Umgebung; keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Zwergsäger *(Mergellus albellus)*	besonders geschützt Anh. I VS-RL RL_W NW *	Überwinterungsgebiete an ruhigen Buchten und Altarmen größerer Flüsse sowie Bagger- und Stauseen mit Flachwasserzonen	MTB-Q 4311/2: ‚Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden' Kreis Unna gem. LANUV (2018c): Rastvorkommen	Vorkommen im UG nicht zu erwarten; keine geeigneten Habitatbedingungen im Eingriffsraum und in dessen Umgebung; Rastvorkommen in der mehrere hundert Meter entfernten Lippeaue wahrscheinlich; keine Beeinträchtigungen zu erwarten

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)	besonders geschützt Art. 4 (2) VS-RL RL_b NW * RL_W NW *	stehende Gewässer mit dichter Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit; im Winter auch auf Flüssen	Kommunalbetrieb Werne (2016): Nachweis als wBV mit einem Revier im UG am Ostufer des Stadtparkteiches MTB-Q 4311/2: ‚Brutnachweis ab 2000 vorhanden‘	s. Prüfprotokoll

Tabelle 3: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibien

Art	Rechtsstatus Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Amphibien				
Kammmolch (*Triturus cristatus*)	besonders geschützt streng geschützt Anh. II, IV FFH-RL RL NW 3	typische Offenlandart in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern; sekundäres Vorkommen in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen sowie Steinbrüchen; feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten als Landlebensräume	MTB-Q 4311/2: ‚Nachweis ab 2000 vorhanden'	Vorkommen innerhalb des UG unwahrscheinlich; zum Einen haben die im UG vorkommenden Teiche einen zu geringen Wasserstand, zum Anderen existiert ein zu großer Fraßdruck aufgrund der Vielzahl an vorkommenden Wasservögeln.

Neben den planungsrelevanten Vogelarten kommen im Untersuchungsgebiet auch allgemein häufige, weit verbreitete und ungefährdete Vogelarten vor. Auch diese unterliegen den artenschutzrechtlichen Bestimmungen, da sich der Schutz auf alle europäischen Vogelarten bezieht. Durch das geplante Vorhaben sind möglicherweise auch die Lebensräume einiger weit verbreiteter, ungefährdeter Arten betroffen.
Die mögliche Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten dieser Gruppe wird daher zusammenfassend geprüft. Die Ergebnisse werden dazu nachfolgend in ökologische Gilden zusammengefasst.

Von den nicht planungsrelevanten Arten, die im Untersuchungsgebiet vorkommen, gehören folgende Arten zu den **Wasservögeln:**
Blässhuhn, Gebirgsstelze, Graugans, Kanadagans, Reiherente, Stockente und Teichhuhn

- Die Gebirgsstelze ist eine Art, die bewaldete, schattenreiche, schnell fließende Bäche und Flüsse mit Wildbach- und Wildflusscharakter besiedelt, also mit Geschiebe- und Geröllinseln und unterschiedlichen Strömungsverhältnissen. In Kulturlandschaften kommt sie auch an Wehren, Überläufen und Kanälen vor (BAUER et al. 2012). So findet sie sich auch am Wehr an der Hornemühle. Im Zuge der Umbaumaßnahmen am Wehr Hornemühle ist der Bau eines Raugerinnes geplant. Dieses wird unterschiedlich große Substrate und u.a. Kies enthalten, so dass für die Gebirgsstelze weiterhin ein geeigneter Lebensraum vorhanden ist.
- Von Stockenten werden sehr vielseitige Biotope genutzt. Sie brüten an stehenden und langsam fließenden Gewässern aller Art. Es wurden Brutreviere am Stadtparkteich und Moormannteich (im südlichen Randbereich sowie im mittleren Bereich des UGs) sowie auch an der Horne erfasst. Zukünftig werden in den Sekundärauen weiterhin geeignete Brut-, Rast- und Nahrungshabitate vorhanden sein. Durch die Verbreiterung des Dammes am Stadtparkteich werden die Habitatbedingungen nicht verändert.
- Teichhühner besiedeln unterschiedliche Biotope in Uferzonen und Verlandungsgürteln. Sie besiedeln Teiche, Altwässer, Lehm- und Kiesgruben, Parkgewässer, auch noch kleinste fast zugewachsene Tümpel oder Wasserlöcher, Bäche oder kleine Wiesen- und Drainagegräben (BAUER et al. 2012). Daher kann davon ausgegangen werden, dass Teichhühner in den künftigen Sekundärauenbereichen weiterhin geeignete Lebensstätten vorfinden werden. Es wurden wahrscheinliche und sichere Brutreviere am südlich gelegenen Stadtparkteich, am Moormannteich (im mittleren Bereich des UG) sowie im Rückstaubereich der Horne am Wehr Hornemühle erfasst. Durch die Verbreiterung des Dammes am Stadtparkteich werden die Habitatbedingungen nicht verändert. Es kann davon ausgegangen werden, dass Teichhühner ebenso wie Blässhühner und Stockenten in den künftigen Sekundärauenbereichen weiterhin geeignete Lebensstätten vorfinden werden.
- Blässhuhn, Reiherente und Graugans sowie darüber hinaus Kanada- und Nilgans als zwei Neozoen wurden ebenfalls als (wahrscheinliche) Brutvögel vorwiegend im südlich gelegenen Stadtparkteich und untergeordnet auch im Moormannteich angetroffen. Durch die Verbreiterung des Dammes am Stadtparkteich werden die Habitatbedingungen nicht verändert. Aufgrund der Anlage eines Weges auf dem Damm werden die zurzeit dort brütenden Kanada- und Nilgänse aufgrund ihrer Flexibiltät auf andere Plätze in der näheren und weiteren Umgebung ausweichen.

Zu den **Gehölz- und Gebüschbrütern** die im Untersuchungsgebiet vorkommen, gehören beispielsweise folgende Arten: Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Grauschnäpper, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel und Stieglitz. In **Baumhöhlen** brüten beispielsweise: Buntspecht, Dohle, Gartenbaumläufer, Grünspecht, Kleiber, Kohl-, Blau-, Sumpf- und Weidenmeise. Für manche Arten sind Brutplätze im Bereich des Eingriffsraums nachgewiesen und für die weiteren Arten möglich. Somit kann eine baubedingte Inanspruchnahme potenzieller Brutplätze im Rahmen des Entfernens von Gehölzen nicht ausgeschlossen werden. Zu den Arten, die ihr **Nest am Boden oder in Bodennähe** (**in Gras, Kräutern und Hochstauden oder niedrig in Büschen**) anlegen, gehören z. B. Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp. Auch diese haben Bruthabitate im Eingriffsraum.

Zu den im Untersuchungsgebiet erfassten **Gebäudebrütern** gehören der Hausrotschwanz und der Mauersegler. Für diese beiden Arten sind keine Brutvorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt worden. Da keine Gebäude von den Maßnahmen betroffen sein werden, kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Die häufig vorkommenden Arten reagieren i.d.R. flexibel auf Veränderungen in ihrer Umwelt. So verlagern sie oftmals von Jahr zu Jahr ihre Nistplätze, so dass – sollte ein Bruthabitat baubedingt beeinträchtigt werden – die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 5) treten die artenschutzrechtlichen Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbote, Störungsverbote, Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht ein. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Damit die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt werden, sind die nachfolgend genannten allgemein wirksamen Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Fledermäuse:

Für die Umsetzung der Maßnahmen ist die Entfernung von einzelnen Gehölzen vorgesehen. Hiervon sind auch Gehölze betroffen, die im Rahmen der fledermauskundlichen Untersuchungen als potenzielle Quartiere von Fledermäusen erfasst wurden. Der Verlust an potenziellen Quartierstrukturen muss durch die frühzeitige Schaffung von Ersatzstrukturen (mindestens 3 Monate vor Beginn der Bauarbeiten) im Umfeld kompensiert werden, damit sich die Fledermäuse mit dem neuen Quartierangebot vertraut machen können. Da es im Umfeld der zu entnehmenden Gehölze zumeist weitere Gehölze gibt, ist die Schaffung von Baumhöhlungen am lebenden Baum vorzuziehen. Diese Maßnahme kommt dem Ersatz von zerstörten Quartieren am nächsten. Hierbei können größere Hohlräume geschaffen werden, die mit einer einzupassenden Holzplatte nach außen verschlossen werden. Das Einflugloch kann als Spalte oder Spechtloch gestaltet werden (KOMMUNALBETRIEB WERNE 2016-18). Alternativ ist die Anbringung von Fledermauskästen möglich. Dabei sollten verschiedene Fledermauskastentypen zum Einsatz kommen. Die Anzahl der Kästen lässt sich aus der Summe der Wertpunkte der zu fällenden Bäume ermitteln. Da ein Fledermauskasten oder eine ähnliche künstliche Struktur mit dem Wert 4 belegt wird, kann bei einer 1:1-Kompensation der Summenwert durch 4 dividiert werden (KOMMUNALBETRIEB WERNE 2016-18). Insgesamt sind dies 21 Kästen im gesamten Untersuchungsgebiet, wobei sich allein im Bereich der südlichen Neutrassierung auf der Höhe der Feuerwehr ein Kompensationsbedarf von 16 Fledermauskästen ergibt. Die Tabelle 4 gibt einen Überblick über die zu entnehmenden Höhlenbäume und entsprechenden Werte. Die Ersatzquartiere sollen möglichst in einem räumlichen Verbund geschaffen werden und nicht mehr als 500 m von dem entnommenen Quartiergehölz entfernt sein (vgl. MKUNLV NRW 2013). Die Kastenbäume und jeweils 3-5 umgebende Bäume um die Kastenbäume herum sollen aus der Nutzung genommen werden, so dass im Laufe der Zeit natürlicherweise Strukturen entstehen können, die als Quartier geeignet sind.

Die Kästen sind mindestens jährlich auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern), sofern es sich nicht um nach unten offene (= sich selbst reinigende) Fledermauskästen handelt.

Tabelle 4: Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Fledermäuse (BHD=Brusthöhendurchmesser in cm); die Bewertung ergibt sich aus der Summe der Werte für die nachgewiesenen Baumstrukturen

Lage	**Baumart**	**Wert**
2+520	Pappel, BHD 60	7
2+511	Pappel, BHD 120	2
2+504	Pappel, BHD 90	7
2+500	Pappel, BHD 60	7
2+488	Pappel, BHD 80	14
2+478	Pappel, BHD 80	7
2+467	Pappel, BHD 60	4
2+454	Pappel, BHD 60	14
2+373	Erle, BHD 35	3
1+869	Birke, BHD 40	7
1+851	Birke, BHD 50	1
1+844	Birke, BHD 70	6
1+792	Efeubewuchs an mehreren Bäumen	5
Summe		**84**
	1 Ersatzquartier	**4**
Summe der notwendigen Ersatzquartiere		**21**

Vor der Beseitigung der betroffenen Gehölze müssen diese im Hinblick auf mögliche Quartiere einer fachgutachterlichen Sichtüberprüfung unterzogen werden. Daher ist die Fällung nur unter fachkundiger Begleitung durchzuführen, möglichst außerhalb der Reproduktions- und Winterruhezeit (d.h. im September/Oktober), wobei eine Fällung im September nur mit einer Ausnahmegenehmigung erfolgen kann. Unmittelbar vor der Rodung sollte eine Kontrolle erfolgen, ob Fledermäuse vorkommen (Detektorbegehung und Beobachtung des Schwärmens in den Morgenstunden oder ggf. Höhlenkontrolle mit dem Videoendoskop).
Sofern besetzte Quartiere angetroffen werden, ist eine gesonderte Fällregelung zu berücksichtigen (Vermeidung einer Tötung der Tiere). Hierzu kann je nach Situation die Öffnung der Höhle durch eine Folie verschlossen werden, die ein Verlassen der Höhle aber ermöglicht. Dies ist jedoch nur in der Aktivitätsphase der Fledermäuse mit Ausnahme der Wochenstubenzeit möglich. Sofern die Entnahme der Gehölze erst in der winterlichen Ruhephase der Fledermäuse erfolgen kann, sollen die gefällten Bäume abschnittsweise von den Höhleneingängen her mit Hilfe eines Endoskops kontrolliert werden. Sollten überwinternde Fledermäuse gefunden werden, so sind die Tiere in Obhut zu nehmen.

Vögel:

- Die Beseitigung von Gehölzen und die Baufeldfreimachung werden auf einen Zeitraum außerhalb der Reproduktionszeit der Tiere (Oktober bis Ende Februar) beschränkt, um Störungen während der besonders sensiblen Phase der Brut und Jungenaufzucht zu vermeiden **(-> Eisvogel; Wasservögel, Gehölz- und Gebüschbrüter, in Bodennähe brütende Arten)**. Unter Berücksichtigung des Zeitpunktes für die Gehölzentnahme während der Schwärmphase der Fledermäuse (s. o.) sollen die Gehölze daher optimalerweise im Oktober gefällt werden. Um das Angebot an Nistmöglichkeiten für höhlenbrütende Vogelarten, das maßnahmenbedingt verringert wird, im Vorfeld der Baumaßnahmen zu erhöhen, sollen im nahen Umfeld der Bäume mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei Monaten Nistkästen für die in der Nähe vorgefundenen Brutvögel angebracht werden. Die genauere Verortung sowie eine Angabe zur Anzahl erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung. In der Regel ist von 2 Nistkästen pro entfallenden Höhlenbaum auszugehen **(-> Höhlenbrüter)**. Die Kästen sind mindestens jährlich – außerhalb der Brutzeit – auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu reinigen (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern).
- Mittelfristig wird die Eisvogelpopulation an der Horne von der Dynamisierung derselben profitieren. Um eine kurzfristige Verschlechterung in einem potenziellen Bruthabitat des Eisvogels zu verhindern, sollen im Zuge der Neutrassierung im nördlichen Eingriffsraum Böschungen abgestochen werden. Hierzu sollen an drei Stellen senkrechte und idealerweise etwas überhängende Steilwände errichtet werden. Die in der Anlage 4 LBP-4 (Konfliktanalyse und Vermeidungsmaßnahmen) dargestellten Standorte sind als Vorschläge zu verstehen, die im Rahmen der Ausführungsplanung konkretisiert werden können. Günstig wirkt sich das Vorhandensein von Ansitzmöglichkeiten in der Nähe des Brutplatzes aus (z.B. niedrig überhängende Äste). Die „Schaffung/Optimierung von Brutstätten durch Abstechen von Böschungen“ stellt ebenso wie die „naturnahe Gestaltung von Fließgewässerabschnitten“ eine CEF-Maßnahme dar (MKULNV NRW 2013). Im Rahmen der vorliegenden Planung kann das Abstechen der Böschungen während der Bauarbeiten für Neutrassierung der Horne durchgeführt werden **(-> Eisvogel)**.
- Der Umbau der Wehranlage Hornemühle soll außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Gebirgsstelze und des Teichhuhns erfolgen, also zwischen September und März stattfinden **(-> Gebirgsstelze, Teichhuhn)**.
- Die Entnahme sowie Zugabe des gewässertypischen Substrats aus der bzw. in die Horne sowie die Verfüllung von Horneabschnitten soll außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgen, d.h. im Zeitraum zwischen Oktober und Februar stattfinden **(-> Wasservögel)**. Unter Berücksichtigung der Laichzeiten der in der Horne vorkom-

menden Fischarten (April bis Juli und Oktober bis November, s. LBP, Kap. 5.1) soll das gewässertypische Substrat im Zeitraum zwischen Dezember und Februar eingebracht werden.

- Die Baufeldfreimachung, die Durchführung der Bauarbeiten an der Horne zwischen Stat. (Aufl. 3C) 1+020 und 1+200 sowie die Einrichtung der Baueinrichtungsfläche östlich des Stadtparkteiches werden auf einen Zeitraum außerhalb der Reproduktionszeit des Eisvogels (Oktober bis Ende Februar) beschränkt, um Störungen während der besonders sensiblen Phase der Brut und Jungenaufzucht zu vermeiden **(-> Eisvogel)**
- Die Durchführung der Bauarbeiten und das Ablassen des Stadtparkteiches für die Anschüttung des westlichen Dammes (s. LBP, Kap. 5.1) wird auf einen Zeitraum außerhalb der Reproduktionszeit der Tiere (Oktober bis Ende Februar) beschränkt, um Störungen während der besonders sensiblen Phase der Brut und Jungenaufzucht zu vermeiden **(-> Eisvogel, Zwergtaucher; Wasservögel).**
- Eine Gewässerpflege in den zukünftigen Sekundärauen (s. LBP, Kap. 5.2 Maßnahme 4) sollte außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten einiger sensibler planungsrelevanter Arten, allgemein verbreiteter Wasservögel und der sich in den Sekundärauen vermutlich ansiedelnden sonstigen Vogelarten zwischen Oktober und Ende Februar durchgeführt werden **(-> Eisvogel; Wasservögel, Gehölz- und Gebüschbrüter; in Bodennähe brütende Arten).**

Amphibien:

Da das Vorkommen des Kammmolches innerhalb des Untersuchungsgebietes aufgrund der Voraussetzungen (zu flache Wasserstände in Teichen, zu großer Fraßdruck durch Wasservögel) weitgehend ausgeschlossen werden kann, sind keine Vermeidung- oder Verminderungsmaßnahmen notwendig.

6 Beurteilung der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Zur Ermittlung einer möglichen Betroffenheit der planungsrelevanten Arten wurde eine kombinierte Potenzial-Risiko-Betrachtung vorgenommen.

Wie in Tabelle 2 ausgeführt, können mögliche Betroffenheiten bzw. artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für nahezu alle Vogelarten, die gebäudebewohnenden Fledermausarten sowie den Kammmolch ausgeschlossen werden. Für drei Vogelarten (Eisvogel , Star und Zwergtaucher) sowie die baumbewohnenden Fledermäuse wird eine detaillierte Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorgenommen, da eine

mögliche Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann. Die Ergebnisse der Prüfung sind in den „Art-für-Art-Protokollen“ im Anhang 1 dargestellt.
Zur Reduzierung der negativen Auswirkungen des Vorhabens und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände werden die in Kapitel 5 beschriebenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgenommen.

Fledermäuse

Die erfassten Fledermaus-Vorkommen in Werne (s. Tabelle 1) nutzen wahrscheinlich geeignete Strukturen in vorhandenen Gehölzen entlang der Horne als potenzielle Quartiere. Deshalb ist für die geplante Entnahme von Gehölzen eine vorgezogene Kompensation (CEF-Maßnahme) durch die Anbringung von Fledermauskästen oder Schaffung von geeigneten Baumhöhlungen durchzuführen (s. Kap. 5). Unter Berücksichtigung der o. g. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen bei der Fällung von Gehölzen ist eine Beeinträchtigung der Lebensbedingungen der genannten Fledermausarten nicht zu erwarten.
Entlang der Horne und an den verbleibenden Stillgewässern werden weiterhin insektenreiche Jagdhabitate vorhanden sein. Da alle hier erfassten Fledermausarten große Aktionsräume nutzen und der Eingriff jeweils nur punktuell erfolgt, ist dieser Verlust für die Population nur von untergeordneter Bedeutung. Durch die größere Naturnähe der zukünftigen Horne wird sich die Nahrungsgrundlage vorhabenbedingt verbessern. Die Leitlinienfunktion, die der Horne inklusive der flankierenden Gehölze zukommt, wird durch die geplante Maßnahme voraussichtlich nicht maßgeblich unterbrochen.
Eine Beeinträchtigung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermäuse kann unter Berücksichtigung der o. g. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Vögel

Neben den planungsrelevanten Vogelarten werden im vorliegenden Fachgutachten zum Artenschutz auch allgemein häufige, weit verbreitete und ungefährdete Vogelarten berücksichtigt, die ebenfalls artenschutzrechtlich relevant sind.
Beeinträchtigungen und Störungen der Vögel sind im Wesentlichen baubedingt und für den Zeitraum der Gewässerunterhaltung anzunehmen.
Im Bereich der Bauflächen und zu fällender Gehölze könnten Tiere verletzt oder getötet werden und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört werden. Zudem könnte es im Umfeld der Baustellenflächen durch die Bautätigkeit zu Störungen empfindlicher Vogelarten kommen und Stress- und Fluchtreaktionen bei diesen auslösen.
Durch die in Kap. 5 aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten jedoch so weit wie möglich vermieden.

Die Baufeldräumung und die unvermeidbare Beseitigung von Gehölzen werden auf den Zeitraum außerhalb der Reproduktionszeit der Tiere beschränkt, d. h. diese Maßnahmen sind im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.
Bei Störungen, die bau- und betriebsbedingt durch Lärm und die Anwesenheit von Personen verursacht werden können, finden ortsansässige Vögel ebenso wie durchziehende Rastvögel und Wintergäste (z.B. Löffel- und Tafelente, Waldwasserläufer) Ausweichmöglichkeiten in der nahen Umgebung, zumal die zeitlich begrenzten Störwirkungen vorhabenbedingt immer nur abschnittsweise entlang der Horne und nie im gesamten Untersuchungsgebiet gleichzeitig auftreten werden. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die im Untersuchungsgebiet – v. a. in der Siedlungslage – vorkommenden Vogelarten und -individuen an die Anwesenheit von Menschen gewöhnt sind und demzufolge nicht besonders empfindlich auf akustische und optische Störwirkungen reagieren. Daher werden sich die temporären Störungen nicht negativ auf die Erhaltungszustände ihrer lokalen Populationen auswirken.
Für den Eisvogel und die höhlenbrütenden Vogelarten sind vorsorglich CEF-Maßnahmen erforderlich, die vor Beginn (für die Höhlenbrüter) und während (für den Eisvogel) der Maßnahmenumsetzung durchzuführen sind (s. Kap. 5). Sie gewährleisten, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.
Die an der Horne vorkommenden Wasservögel werden (unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen) auch in den zukünftigen Sekundärauen geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden (s. Kap. 4), so dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben wird. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass sich in den Sekundärauen weitere Arten (Gehölz- und Gebüschbrüter und in Bodennähe brütende Arten). Dass durch die natürlich schwankenden Wasserstände eines Fließgewässers wie der Horne zuweilen Bruten durch Hochwasserereignisse zerstört werden können, ist in Auen ein natürliches Phänomen, das als allgemeines Lebensrisiko einzustufen ist.
Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen treten die artenschutzrechtlichen Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot), Störungsverbot, Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht ein. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten. Die artenschutzrechtlichen Tatbestände können auch für die nicht planungsrelevanten, aber dennoch artenschutzrechtlich relevanten europäischen Vogelarten ausgeschlossen werden.

Amphibien:

Da ein Vorkommen des Kammmolches innerhalb des Untersuchungsgebietes aufgrund der Voraussetzungen (zu flache Wasserstände in Teichen, zu großer Fraßdruck durch Wasser-

vögel) weitgehend ausgeschlossen werden kann, ist von keiner Beeinträchtigung des Kammmolches durch das Vorhaben auszugehen.

7 Zusammenfassende Beurteilung

Um die Belange des gesetzlichen Artenschutzes im Zusammenhang mit den geplanten Gewässerentwicklungsmaßnahmen an der Horne in Werne zu berücksichtigen, wurde das vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten erstellt.

Als Ergebnis der Prüfung ist festzuhalten, dass bei Berücksichtigung vorgesehener Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Tatbestände bei keiner der geprüften artenschutzrechtlich relevanten Arten aus den Gruppen der Säugetiere (Fledermäuse), Vögel und Amphibien zutreffen.

Für die Arten nach FFH-Anhang II und IV oder die europäischen Vogelarten bedeutet dies: Es werden weder Tiere verletzt oder getötet, noch während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört. Es werden weiterhin keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten. Auch wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen werden nicht aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte werden nicht beschädigt oder zerstört.

Für die höhlenbrütenden Vogelarten und den Eisvogel sowie für die Fledermausarten sind vorsorglich CEF-Maßnahmen (Abstechen von Böschungen für Eisvogel, Anbringen von Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten, Anbringen von Fledermauskästen) erforderlich.

Literaturverzeichnis

BAUER, H.-G. BAUER, BEZZEL, E. & W. FIEDLER (Hrsg.) (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

ELWAS-WEB – Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (Stand: 2017/2018). URL: http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf

KOMMUNALBETRIEB WERNE (2016): Brutvogelkartierung im Bereich der geplanten Renaturierung der Horne in Werne. Unveröffentlichtes Gutachten. Bearbeitet von: Planungsbüro Koenzen, Hilden.

KOMMUNALBETRIEB WERNE (2016, 2017, 2018): Fledermauskundliche Untersuchungen Hornebach in Werne. Unveröffentlichte Gutachten. Bearbeitet von: Arbeitsgemeinschaft BiotopKartierung, Herford.

LANUV NRW – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Gesamtfassung. Recklinghausen.

LANUV NRW – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2017): Datenabfrage aller planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen für alle Messtischblatt-Quadranten, in denen das Untersuchungsgebiet liegt. Dies ist der zweite Quadrant im Messtischblatt-Quadranten 4311 („Lünen“). Stand: April 2017, hinsichtlich Avifauna August 2018.

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2018a): Fundortkataster des LANUV. Stand: März 2018.

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2018b): Biotopkataster NRW. URL: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2018c): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW. Stand: 14.06.2018.

MKULNV - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

MKULNV NRW - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.

MUNLV - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

NWO & LANUV – NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2018): Atlas der Brutvögel Nordrhein-Westfalens, URL: http://atlas.nw-ornithologen.de/

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Prüfprotokolle der planungsrelevanten Arten (MKULNV 2016)

Anhang 1

Prüfprotokolle der planungsrelevanten Arten (MKULNV NRW 2016)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Umgestaltungsmaßnahmen an der Horne

Plan-/Vorhabenträger (Name): Kommunalbetrieb Werne Antragstellung (Datum): 2019

Der Kommunalbetrieb Werne beabsichtigt mit dem Rückbau der Wehranlage an der ehemaligen Hornemühle und der Umgestaltung von 11 weiteren Querbauwerken die ökologische Durchgängigkeit der Horne zu verbessern. Zudem sind an der Horne sowie im Mündungsbereich des Piepenbaches die Umsetzung einer Reihe von gewässerstrukturellen Maßnahmen vorgesehen mit dem Ziel der naturnäheren Gestaltung. (Weitere Planungsdetails: s. LBP)

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja":
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja":

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Braunes / Graues Langohr (Plecotus auritus / austriacus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- [■] FFH-Anhang IV-Art
- [ ] europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	V/2
Nordrhein-Westfalen	G/1

Messtischblatt

4311/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- [■] atlantische Region [ ] kontinentale Region
- [ ] grün günstig
- [ ] gelb ungünstig / unzureichend
- [ ] rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- [ ] **A** günstig / hervorragend
- [ ] **B** günstig / gut
- [ ] **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Da nicht geklärt ist, um welche der beiden Plecotusarten es sich handelt, werden hier beide Arten aufgeführt (Kommunalbetrieb Werne 2016-2018): Das Braune Langohr bevorzugt unterholzreiche Wälder, Waldränder und gebüschreiche Wiesen, Gärten und Parkanlagen zum Jagen. Beim Grauen Langohr sehen die bevorzugten Jagdreviere an Waldrändern, Hecken, Gärten und Parkanlagen sehr ähnlich aus. Quartiere befinden sich bei beiden Arten an/in Gebäuden, beim Braunen Langohr aber auch in Bäumen mit geeigneten Strukturen. Im Untersuchungsgebiet existieren zahlreiche Gehölze mit potenziellen Quartieren. Deshalb ist eine Betroffenheit für das Braune Langohr durch die Entnahme einzelner Gehölze mit potenziellen Quartieren nicht auszuschließen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Fällung von Gehölzen mit potenziellen Quartieren werden im Oktober oder - mit Ausnahmegenehmigung im September - durchgeführt und vor dem Fällen einer vorherigen fachgutachterlichen Sichtüberprüfung unterzogen. Falls notwendig wird die Fällung bis zum Ausflug der Fledermaus ausgesetzt. Durch den Baustellenbetrieb werden die nachtaktiven Tiere bei ihrer Nahrungssuche nicht gestört.
Der Verlust von potenziellen Quartieren kann durch geeignete Quartierangebote im Umfeld (Baumhöhlungen, Fledermauskästen) kompensiert werden (s. Kap. 5 im Fachgutachten zum Artenschutz).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen ist eine Beeinträchtigung der Lebensbedingungen des Braunen und Grauen Langohrs nicht zu erwarten. Da die Gehölzstrukturen als potenzielle Quartiere zum einen durch neue Quartierangebote ersetzt werden und gleichzeitig geeignete Gehölzstrukturen im Planungsraum im näheren Umfeld erhalten bleiben und sich zum anderen naturnahe Waldbiotope im Zuge der Renaturierung entwickeln können, entstehen zukünftig verbesserte Habitatstrukturen für die Fledermausart.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	[ ] ja	[■] nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	[ ] ja	[■] nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	[ ] ja	[■] nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	[ ] ja	[■] nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Fransenfledermaus (Myotis nattereri)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- [■] FFH-Anhang IV-Art
- [ ] europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	*
Nordrhein-Westfalen	*

Messtischblatt

4311/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- [■] atlantische Region [ ] kontinentale Region
  - [■] grün günstig
  - [ ] gelb ungünstig / unzureichend
  - [ ] rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- [ ] **A** günstig / hervorragend
- [ ] **B** günstig / gut
- [ ] **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die schwer nachzuweisende Fledermausart hält sich im Sommer bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern auf, während sie im Frühling meist Offenland zur Jagd nutzt. Sie kommt in strukturreichen Gebieten mit Hecken, Gehölzen, Grünland und Gewässern sowie gelegentlich in Ställen vor. Baumhöhlen und -spalten, Spalten in Dachstühlen und Viehställen, aber auch Nistkästen werden als Wochenstube genutzt. Winterquartiere in Baumhöheln oder Wurzeltellern sind nicht auszuschließen. Im Untersuchungsgebiet existieren zahlreiche Gehölze mit potenziellen Quartieren. Deshalb ist eine Betroffenheit für die Fransenfledermaus durch die Entnahme einzelner Gehölze mit potenziellen Quartieren nicht auszuschließen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Fällung von Gehölzen mit potenziellen Quartieren werden im Oktober oder - mit Ausnahmegenehmigung im September - durchgeführt und vor dem Fällen einer vorherigen fachgutachterlichen Sichtüberprüfung unterzogen.Falls notwendig wird die Fällung bis zum Ausflug der Fledermaus ausgesetzt. Durch den Baustellenbetrieb werden die nachtaktiven Tiere bei ihrer Nahrungssuche nicht gestört.
Der Verlust von potenziellen Quartieren kann durch geeignete Quartierangebote im Umfeld (Baumhöhlungen, Fledermauskästen) kompensiert werden (s. Kap. 5 im Fachgutachten zum Artenschutz).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen ist eine Beeinträchtigung der Lebensbedingungen der Fransenfledermaus nicht zu erwarten. Da die Gehölzstrukturen als potenzielle Quartiere zum einen durch neue Quartierangebote ersetzt werden und gleichzeitig geeignete Gehölzstrukturen im Planungsraum im näheren Umfeld erhalten bleiben und sich zum anderen naturnahe Waldbiotope und strukturreichere Gewässerbereiche im Zuge der Renaturierung entwickeln können, entstehen zukünftig verbesserte Habitatstrukturen für die Fledermausart.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	[ ] ja	[■] nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	[ ] ja	[■] nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	[ ] ja	[■] nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	[ ] ja	[■] nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kleine / Große Bartfledermaus (Myotis mystacinus / brandtii)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ■ FFH-Anhang IV-Art
- ☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	3
Nordrhein-Westfalen	3

Messtischblatt: 4311/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- ■ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ☐ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Da nicht geklärt ist, um welche der beiden Plecotusarten es sich handelt, werden hier beide Arten aufgeführt (Kommunalbetrieb Werne 2016-2018): Kleine und Große Bartfledermäuse bevorzugen strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil. Sie jagen in geringer Flughöhe in Laubwäldern mit lückiger Strauchschicht und Kleingewässern sowie an linienhaften Strukturen im Offenland über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Die Jagdgebiete können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Als Wochenstuben werden Quartiere in und an Gebäuden sowie in spaltenförmigen Baumhöhlungen aufgesucht. Im Untersuchungsgebiet existieren zahlreiche Gehölze mit potenziellen Quartieren. Deshalb ist eine Betroffenheit für beide Arten durch die Entnahme einzelner Gehölze mit potenziellen Quartieren nicht auszuschließen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Fällung von Gehölzen mit potenziellen Quartieren werden im Oktober oder - mit Ausnahmegenehmigung im September - durchgeführt und vor dem Fällen einer vorherigen fachgutachterlichen Sichtüberprüfung unterzogen. Falls notwendig wird die Fällung bis zum Ausflug der Fledermaus ausgesetzt. Durch den Baustellenbetrieb werden die nachtaktiven Tiere bei ihrer Nahrungssuche nicht gestört.
Der Verlust von potenziellen Quartieren kann durch geeignete Quartierangebote im Umfeld (Baumhöhlungen, Fledermauskästen) kompensiert werden (s. Kap. 5 im Fachgutachten zum Artenschutz).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen ist eine Beeinträchtigung der Lebensbedingungen der Kleinen und Großen Bartfledermaus nicht zu erwarten. Da die Gehölzstrukturen als potenzielle Quartiere zum einen durch neue Quartierangebote ersetzt werden und gleichzeitig geeignete Gehölzstrukturen im Planungsraum im näheren Umfeld erhalten bleiben und sich zum anderen naturnahe Waldbiotope und strukturreichere Gewässerbereiche im Zuge der Renaturierung entwickeln können, entstehen zukünftig verbesserte Habitatstrukturen für die Fledermausart.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- [■] FFH-Anhang IV-Art
- [ ] europäische Vogelart

Rote Liste-Status
Deutschland: V
Nordrhein-Westfalen: V / R

Messtischblatt
4311/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
[■] atlantische Region [ ] kontinentale Region
- [■] grün günstig
- [ ] gelb ungünstig / unzureichend
- [ ] rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- [ ] **A** günstig / hervorragend
- [ ] **B** günstig / gut
- [ ] **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Große Abendsegler ist eine Waldfledermaus, d.h. seine Quartiere befinden sich ganzjährig hauptsächlich in Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften. Die Art nutzt aber auch offene Lebensräume als Jagdgebiete, u.a. große Wasserflächen, Wald, Gehölze, Agrarflächen und beleuchtete Siedlungsbereiche. Im Untersuchungsgebiet existieren zahlreiche Gehölze mit potenziellen Quartieren. Deshalb ist eine Betroffenheit für den Großen Abendsegler durch die Entnahme einzelner Gehölze mit potenziellen Quartieren nicht auszuschließen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Fällung von Gehölzen mit potenziellen Quartieren werden im Oktober oder - mit Ausnahmegenehmigung im September - durchgeführt und vor dem Fällen einer vorherigen fachgutachterlichen Sichtüberprüfung unterzogen. Falls notwendig wird die Fällung bis zum Ausflug der Fledermaus ausgesetzt. Durch den Baustellenbetrieb werden die nachtaktiven Tiere bei ihrer Nahrungssuche nicht gestört.
Der Verlust von potenziellen Quartieren kann durch geeignete Quartierangebote im Umfeld (Baumhöhlungen, Fledermauskästen) kompensiert werden (s. Kap. 5 im Fachgutachten zum Artenschutz).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen ist eine Beeinträchtigung der Lebensbedingungen des Großen Abendseglers nicht zu erwarten. Da die Gehölzstrukturen als potenzielle Quartiere zum einen durch neue Quartierangebote ersetzt werden und gleichzeitig geeignete Gehölzstrukturen im Planungsraum im näheren Umfeld erhalten bleiben und sich zum anderen naturnahe Waldbiotope und strukturreichere Gewässerbereiche im Zuge der Renaturierung entwickeln können, entstehen zukünftig verbesserte Habitatstrukturen für die Fledermausart.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	[ ] ja	[■] nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	[ ] ja	[■] nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	[ ] ja	[■] nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	[ ] ja	[■] nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- [■] FFH-Anhang IV-Art
- [ ] europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	D
Nordrhein-Westfalen	V

Messtischblatt

4311/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- [■] atlantische Region [ ] kontinentale Region
  - [ ] grün günstig
  - [■] gelb ungünstig / unzureichend
  - [ ] rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- [ ] **A** günstig / hervorragend
- [ ] **B** günstig / gut
- [ ] **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Diese Waldfledermausart ist vor allem in strukturreichen Parklandschaften verbreitet und nutzt Lichtungen, Waldränder und Wege als Jagdhabitat. Zusätzlich suchen die Tiere in Offenlandbereichen über Grünland, Gewässern und beleuchteten Plätzen nach Nahrung. Im Sommer dienen vor allem Baumhöhlen und -spalten sowie Nistkästen als Quartiere zur Aufzucht der Jungen und als Schlafplatz. Im Untersuchungsgebiet existieren zahlreiche Gehölze mit potenziellen Quartieren. Deshalb ist eine Betroffenheit für den Kleinen Abendsegler durch die Entnahme einzelner Gehölze mit potenziellen Quartieren nicht auszuschließen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Fällung von Gehölzen mit potenziellen Quartieren werden im Oktober oder - mit Ausnahmegenehmigung im September - durchgeführt und vor dem Fällen einer vorherigen fachgutachterlichen Sichtüberprüfung unterzogen. Falls notwendig wird die Fällung bis zum Ausflug der Fledermaus ausgesetzt. Durch den Baustellenbetrieb werden die nachtaktiven Tiere bei ihrer Nahrungssuche nicht gestört.
Der Verlust von potenziellen Quartieren kann durch geeignete Quartierangebote im Umfeld (Baumhöhlungen, Fledermauskästen) kompensiert werden (s. Kap. 5 im Fachgutachten zum Artenschutz).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen ist eine Beeinträchtigung der Lebensbedingungen des Kleinen Abendseglers nicht zu erwarten. Da die Gehölzstrukturen als potenzielle Quartiere zum einen durch neue Quartierangebote ersetzt werden und gleichzeitig geeignete Gehölzstrukturen im Planungsraum im näheren Umfeld erhalten bleiben und sich zum anderen naturnahe Waldbiotope und strukturreichere Gewässerbereiche im Zuge der Renaturierung entwickeln können, entstehen zukünftig verbesserte Habitatstrukturen für die Fledermausart.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	[ ] ja	[■] nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	[ ] ja	[■] nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	[ ] ja	[■] nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	[ ] ja	[■] nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

■ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: * / R	**Messtischblatt** 4311/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
■ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ■ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Rauhautfledermaus lebt in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, v.a. in Auwaldgebieten in den Niederungen größerer Flüsse. Sie bevorzugt Quartiere in Spaltenverstecken an Bäumen und in Baumhöhlen. Auf Nahrungssuche begibt sich die Rauhautfledermaus besonders an insektenreichen Waldrändern, Gewässerufern und in Feuchtgebieten in Wäldern. Im Untersuchungsgebiet existieren zahlreiche Gehölze mit potenziellen Quartieren. Deshalb ist eine Betroffenheit für die Rauhautfledermaus durch die Entnahme einzelner Gehölze mit potenziellen Quartieren nicht auszuschließen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Fällung von Gehölzen mit potenziellen Quartieren werden im Oktober oder - mit Ausnahmegenehmigung im September - durchgeführt und vor dem Fällen einer vorherigen fachgutachterlichen Sichtüberprüfung unterzogen. Falls notwendig wird die Fällung bis zum Ausflug der Fledermaus ausgesetzt. Durch den Baustellenbetrieb werden die nachtaktiven Tiere bei ihrer Nahrungssuche nicht gestört.
Der Verlust von potenziellen Quartieren kann durch geeignete Quartierangebote im Umfeld (Baumhöhlungen, Fledermauskästen) kompensiert werden (s. Kap. 5 im Fachgutachten zum Artenschutz).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen ist eine Beeinträchtigung der Lebensbedingungen die Rauhautfledermaus nicht zu erwarten. Da die Gehölzstrukturen als potenzielle Quartiere zum einen durch neue Quartierangebote ersetzt werden und gleichzeitig geeignete Gehölzstrukturen im Planungsraum im näheren Umfeld erhalten bleiben und sich zum anderen naturnahe Waldbiotope und strukturreichere Gewässerbereiche im Zuge der Renaturierung entwickeln können, entstehen zukünftig verbesserte Habitatstrukturen für die Fledermausart.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

■ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: G	**Messtischblatt** 4311/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
■ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ■ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Waldfledermaus lebt in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil. Sie nutzt offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern mit Ufergehölzen als Jagdgebiete. Als Sommerquartiere und Wochenstuben dienen überwiegend Baumhöhlen, während der Winter oft in Höhlen, Stollen oder Brunnen verbracht wird. Im Untersuchungsgebiet existieren zahlreiche Gehölze mit potenziellen Quartieren. Deshalb ist eine Betroffenheit für die Wasserfledermaus durch die Entnahme einzelner Gehölze mit potenziellen Quartieren nicht auszuschließen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Fällung von Gehölzen mit potenziellen Quartieren werden im Oktober oder - mit Ausnahmegenehmigung im September - durchgeführt und vor dem Fällen einer vorherigen fachgutachterlichen Sichtüberprüfung unterzogen. Falls notwendig wird die Fällung bis zum Ausflug der Fledermaus ausgesetzt. Durch den Baustellenbetrieb werden die nachtaktiven Tiere bei ihrer Nahrungssuche nicht gestört.
Der Verlust von potenziellen Quartieren kann durch geeignete Quartierangebote im Umfeld (Baumhöhlungen, Fledermauskästen) kompensiert werden (s. Kap. 5 im Fachgutachten zum Artenschutz).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen ist eine Beeinträchtigung der Lebensbedingungen für die Wasserfledermaus nicht zu erwarten. Da die Gehölzstrukturen als potenzielle Quartiere zum einen durch neue Quartierangebote ersetzt werden und gleichzeitig geeignete Gehölzstrukturen im Planungsraum im näheren Umfeld erhalten bleiben und sich zum anderen naturnahe Waldbiotope und strukturreichere Gewässerbereiche im Zuge der Renaturierung entwickeln können, entstehen zukünftig verbesserte Habitatstrukturen für die Fledermausart.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Eisvogel (Alcedo atthis)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland: *

Nordrhein-Westfalen: *

Messtischblatt

4311/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün günstig

☐ gelb ungünstig / unzureichend

☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend

☐ **B** günstig / gut

☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

(Vorkommen: s. Tab. 2). Im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes ist das Vorkommen eines potenziellen Bruthabitates des Eisvogels nicht auszuschließen. Für die bauliche Anlage einer Sekundäraue mit Neutrassierung der Horne in diesem Bereich kann die Entfernung des Bruthabitates nicht ausgeschlossen werden. Das nahe Umfeld des Eingriffsraums ist nicht betroffen und bietet weiteres Potenzial für Bruthabitate. Im Bereich des weiter südlich gelegenen Stadtparkteiches gilt der Eisvogel als wahrscheinlich brütend. Mögliche baubedingte Störungen in potenziellen Bruthabitaten durch Anwesenheit von Personen. Während der Bauphase und betriebsbedingt ebenfalls Beeinträchtigung in Rast- und Nahrungshabitaten möglich, durch Anwesenheit von Personen - gewässernah auftretende Störquellen werden von Eisvögeln umflogen - oder durch baubedingten Verlust von Ansitzwarten. Anlagenbedingt bleibt ein gutes Angebot an Oberflächenfischen in den langsam fließenden Bereichen erhalten bzw. wird sich dieses infolge der verbesserten strukturellen Voraussetzungen an der Horne verbessern, so dass es keine Verschlechterung bei der Jagd geben wird.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Durchführung der Baufeldfreimachung für die Neutrassierung und die bauliche Anlage einer Sekundäraue im nördlichen Untersuchungsgebiet wird auf einen Zeitraum außerhalb der Reproduktionszeit des Eisvogels (Oktober bis Ende Februar) beschränkt, um Störungen während der besonders sensiblen Phase der Brut und Jungenaufzucht zu vermeiden.
Die gleiche Bauzeitenbeschränkung gilt für den Bereich am Stadtparkteich, Bautätigkeiten, Baufeldfreimachung sowie Anlage der östlich es Teiches geplanten Baueinrichtungsfläche dürfen nur außerhalb der o.g. Reproduktionszeit durchgeführt werden. Das gilt sowohl für die Umgestaltungsmaßnahmen am Stadtparkteich als auch für die Maßnahmen an der Horne zwischen Stat. (Aufl. 3c) 1+020 bis 1+200.
Als Alternativangebot für eine Entnahme eines potenziellen Bruthabitates im Bereich der baulichen Anlage der Sekundäraue wird die Neutrassierung der Horne mit einzelnen Steilwänden durchgeführt. Aufgrund der Möglichkeit zur eigendynamischen Entwicklung innerhalb der Sekundäraue ist mit der Ausbildung weiterer Steilwände, die als Bruthabitat für den Eisvogel dienen, auszugehen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten der ortsansässigen Eisvögel ist bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu befürchten. Dass Störeinflüsse möglicherweise während des Baustellenbetriebes und betriebsbedingt die Qualität des Lebensraumes im umliegenden Bereich der Eingriffsfläche in geringen Maßen mindern, ist nicht ganz auszuschließen, doch sind hierdurch keine Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Star (Sturnus vulgaris)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	3
Nordrhein-Westfalen	3

Messtischblatt

4311/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☐ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend
☐ **B** günstig / gut
☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorkommen an den randlichen Bereichen des Untersuchungsgebietes, kein Vorkommen im Eingriffsraum. Während der Bauphase Beeinträchtigung von Rast- und Nahrungshabitaten durch Anwesenheit von Personen möglich. Im Untersuchungsgebiet existieren zahlreiche Gehölze mit potenziellen Brutplätzen (ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen). Deshalb ist eine Betroffenheit für den Star durch die Entnahme einzelner Gehölze nicht auszuschließen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Durchführung der Baufeldfreimachung für die Neutrassierungen und die bauliche Anlage von Sekundärauen im Untersuchungsgebiet wird auf einen Zeitraum außerhalb der Reproduktionszeit des Stars (also Oktober bis Ende Februar) beschränkt, um Störungen während der besonders sensiblen Phase der Brut und Jungenaufzucht zu vermeiden. Der Verlust von potenziellen Bruthabitaten in Höhlenbäumen kann durch geeignete Alterntivangebote im Umfeld (Nistkästen) kompensiert werden (s. Kap. 5 im Fachgutachten zum Artenschutz).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen ist eine Beeinträchtigung der Lebensbedingungen für den Star nicht zu erwarten. Verluste von potenziellen Quartieren durch die Entnahme von Gehölzen können mit CEF-Maßnahmen kompensiert werden. Anlagebedingt werden sich durch die Renaturierungsmaßnahmen an der Horne mit der Entwicklung naturnaher Gehölzstrukturen die Habitatbedingungen für den Star verbessern.

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland: *

Nordrhein-Westfalen: *

Messtischblatt

4311/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün günstig

☐ gelb ungünstig / unzureichend

☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend

☐ **B** günstig / gut

☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

(Vorkommen: s. Tab. 2). Der Zwergtaucher kommt innerhalb des Untersuchungsgebietes im Bereich des Stadtparkteiches als wahrscheinlicher Brutvogel vor. Von den Gestaltungsmaßnahmen an der Horne ist der Zwergtaucher nicht betroffen. Während der Bautätigkeiten im südlichen Abschnitt der Horne besteht aufgrund der geringen Lärmempfindlichkeit und der geringen Fluchtdistanz im städtischen Bereich keine Betroffenheit; es sind ausreichend Fluchtmöglichkeiten vorhanden. Die Anlage eines Fußweges über den Damm, der die Horne vom Stadtparkteich trennt, macht die Verbreiterung des Dammes erforderlich. Hierfür wird das Wasser des Stadtparkteiches abgelassen und eine Baustraße in den Teich gelegt. Die Bauarbeiten und das Fahren mit den Baufahrzeugen darf aufgrund des potenziell brütenden Zwergtauchers nur im Zeitraum von Anfang August bis Ende März und mithin außerhalb der Reproduktionszeiten stattfinden, um eine Aufgabe der Brut zu vermeiden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Durchführung der Bautätigkeiten sowie die Anlage der Baustraße wird auf den Zeitraum Anfang August bis Ende März aufgrund der Reproduktionszeit des Zwergtauchers beschränkt, um Störungen während der besonders sensiblen Phase der Brut und Jungenaufzucht zu vermeiden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

keine Beeinträchtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kammmolch (Triturus cristatus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- [x] FFH-Anhang IV-Art
- [ ] europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	V
Nordrhein-Westfalen	3

Messtischblatt: 4311/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- [x] atlantische Region
- [ ] kontinentale Region

- [x] grün — günstig
- [ ] gelb — ungünstig / unzureichend
- [ ] rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- [ ] **A** günstig / hervorragend
- [ ] **B** günstig / gut
- [ ] **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Für den Kammmolch ist seit dem Jahr 2000 für das MTB Q-4311/2 ein Nachweis vorhanden; das Fundortkataster des LANUV NRW (2018) weist einen Fund in rd. 1 km Entfernung auf. Das Vorkommen des Kammmolches innerhalb des Untersuchungsgebietes kann aufgrund der Voraussetzungen (zu flache Wasserstände in Teichen, zu großer Fraßdruck durch Wasservögel) weitgehend ausgeschlossen werden, so dass von keiner Beeinträchtigung des Kammmolches durch das Vorhaben auszugehen ist.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Da ein Vorkommen im UG weitestgehend ausgeschlossen werden kann, sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Von einem Vorliegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht auszugehen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein